

11.08.95

AS - Fz - In - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

A. Zielsetzung

- Festigung der Friedensgrenze zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung
- Verhinderung einer Ausweitung der konkreten Betrachtungsweise bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige Versicherte
- Beschränkung der Möglichkeit des Bezugs von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei sog. Arbeit auf Kosten der Gesundheit und bei erheblichem Hinzuverdienst

B. Lösung

- Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann, wenn das Pflichtmitglied des Versorgungswerks ebenfalls Pflichtmitglied der jeweiligen Berufskammer ist, wobei für die Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufskammer bestanden haben muß

Fristablauf: 22.09.95

- Festschreibung der abstrakten Betrachtungsweise bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige Versicherte
- Einführung von Hinzuverdienstgrenzen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Festigung der Grenze zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung werden Beitragsmindereinnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe vermieden.

Ohne die Festschreibung der abstrakten Betrachtungsweise könnten sich bei einer Ausweitung der Rechtsprechung Mehraufwendungen in der gesetzlichen Rentenversicherung von ca. 5 Mrd. DM ergeben.

Bundesrat

Drucksache 496/95

11.08.95

AS - Fz - In - Wi - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 11. August 1995

031 (311) - 800 00 - So 174/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers



Dr. Klaus Kinkel

Fristablauf: 22.09.95

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze**

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---------|----|--|
| Artikel | 1 | Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel | 2 | Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel | 3 | Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel | 4 | Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel | 5 | Änderung der Reichsversicherungsordnung |
| Artikel | 6 | Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets |
| Artikel | 7 | Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes |
| Artikel | 8 | Änderung der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sondernversorgungssysteme der DDR |
| Artikel | 9 | Änderung des Fremdrentengesetzes |
| Artikel | 10 | Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes |
| Artikel | 11 | Änderung der Bundeshaushaltsordnung |
| Artikel | 12 | Änderung der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes |
| Artikel | 13 | Änderung des Bundesversorgungsgesetzes |
| Artikel | 14 | Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens |
| Artikel | 15 | Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang |
| Artikel | 16 | Inkrafttreten |

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860 - 6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 119 werden die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.

b) Die Angabe zu § 151 wird wie folgt gefaßt:

„Auskünfte der Deutschen Post AG“.

c) In der Angabe zu § 194 werden die Worte „über Arbeitsentgelt“ gestrichen.

d) Nach der Angabe zu § 256b wird eingefügt:

„§ 256c Entgeltpunkte für nachgewiesene Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage“.

e) Nach der Angabe zu § 273a wird eingefügt:

„§ 273b Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt“.

f) Die Angabe zu § 309 wird wie folgt gefaßt:

„Neufeststellung auf Antrag“.

g) Die Angaben zu §§ 310 und 310a werden gestrichen.

2. In § 4 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht gelten auch für die Versicherungspflicht auf Antrag nach Absatz 3. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf jede Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf eine bestimmte Beschäftigung oder bestimmte selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden, wenn die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf der Zugehörigkeit zu einem anderweitigen Alterssicherungssystem, insbesondere einem abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag oder der Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) beruht und die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung in dem anderweitigen Alterssicherungssystem abgesichert ist oder abgesichert werden kann.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
 - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.“

b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen.“

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

b) Dem Absatz wird angefügt:

„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „wird vor“ durch die Worte „und eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden bis zur“ ersetzt.

bb) Dem Absatz wird angefügt:

„Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Vollrente“ die Worte „und einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

- „3. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit
 - a) in Höhe von einem Drittel das 87,5fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 70fache,
 - c) in voller Höhe das 52,5fachedes aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,
- 4. bei einer Rente für Bergleute
 - a) in Höhe von einem Drittel das 116,7fache,
 - b) in Höhe von zwei Dritteln das 93,3fache,
 - c) in voller Höhe das 70fachedes aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

- „3. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind, verlängert, und“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne von Satz 1 liegen auch vor, wenn

- 1. freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, die als Pflichtbeiträge gelten, oder

2. Pflichtbeiträge aus den in §§ 3 oder 4 genannten Gründen gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten oder
3. für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die ein Leistungsträger mitgetragen hat."

7. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

- „2. nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.“

8. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.“

b) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Berufsunfähig ist nicht, wer unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage eine zumutbare Tätigkeit ohne zeitliche Leistungseinschränkung ausüben kann.“

c) Nach Absatz 4 wird angefügt

„(5) Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst (§ 34 Abs. 3 Nr. 3) in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.“

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähig ist nicht, wer

1. eine selbständige Tätigkeit ausübt oder
2. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage eine Tätigkeit ohne zeitliche Leistungseinschränkung ausüben kann.“

c) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Wird die Hinzuverdienstgrenze des § 34 Abs. 3 Nr. 1 überschritten, ist eine Rente wegen Berufsunfähigkeit unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des § 34 Abs. 3 Nr. 3 zu leisten.“

10. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Die jeweilige Arbeitsmarktlage ist nicht zu berücksichtigen.“

- bb) Im letzten Satz werden nach den Worten „gleichwertige Beschäftigung“ die Worte „oder selbständige Tätigkeit“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung“ die Worte „oder selbständige Tätigkeit“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Eine Rente für Bergleute wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst (§ 34 Abs. 3 Nr. 4) in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.“

11. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben“ durch die Worte „mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen haben“ durch die Worte „mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 liegen auch vor, wenn

1. freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, die als Pflichtbeiträge gelten, oder
2. Pflichtbeiträge aus den in §§ 3 oder 4 genannten Gründen gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten oder
3. für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die ein Leistungsträger mitgetragen hat.“

12. § 70 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „ein Arbeitsentgelt“ durch die Worte „eine beitragspflichtige Einnahme“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Weicht die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme von der vorausbescheinigten ab, bleibt sie für diese Rente außer Betracht.“

13. In § 71 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „als beitragsfreie Zeiten“ durch die Worte „jeweils als beitragsfreie Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, als Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule oder als sonstige beitragsfreie Zeiten“ ersetzt.

14. In § 72 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Der Lückenausgleich ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Lücke und der nicht ausgleichbaren Lücke. Lücke ist die Anzahl an Kalendermonaten des Gesamtzeitraums, gemindert um die Anzahl an Kalendermonaten mit Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nicht belegungsfähigen Zeiten. Die nicht ausgleichbare Lücke ist der volle Wert in Monaten, der sich ergibt, wenn die Lücke mit dem belegungsfähigen Gesamtzeitraum vervielfältigt und durch einen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erweiterten belegungsfähigen Gesamtzeitraum geteilt wird.“

15. In § 92 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

16. In § 114 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 272 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 272 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

17. Dem § 118 wird angefügt:

„(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so daß dieser nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, daß über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt

wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung Namen und Anschrift der Personen zu benennen, die über den Betrag verfügt haben."

18. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Satzteil werden die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.

bb) Der zweite Satzteil wird wie folgt gefaßt:

„insbesondere

1. die Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen durch die Auswertung der Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden nach § 101a des Zehnten Buches und durch die Einholung von Lebensbescheinigungen im Rahmen der §§ 60 Abs. 1 und 65 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Buches sowie
2. die Erstellung statistischen Materials und dessen Übermittlung an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger."

c) In Absatz 4 werden die Worte „Deutschen Bundespost“ durch die Worte „Deutschen Post AG“ ersetzt.

d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.

e) In Absatz 7 werden die Worte „Deutsche Bundespost POSTDIENST“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.

19. § 150 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

- „7. das Zusammentreffen von Renten aus eigener Versicherung und Hinterbliebenenrenten und Arbeitsentgelt festzustellen, um die ordnungsgemäße Berechnung und Zahlung von Beiträgen der Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung überprüfen zu können.“

b) In Absatz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

- „1. Versicherungsnummer, bei Beziehern einer Rente wegen Todes auch die Versicherungsnummer des verstorbenen Versicherten,“.

20. § 151 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Auskünfte der Deutschen Post AG“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Worte „Deutsche Bundespost“ werden durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.

bbb) Nr 5 wird wie folgt gefaßt:

- „5. Daten über den Tod einschließlich der Daten, die sich aus den Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden nach § 101a des Zehnten Buches ergeben,“.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Deutschen Bundespost“ durch die Worte „Deutschen Post AG“ ersetzt.

21. In § 162 Nr. 3 werden die Worte „Kost und Wohnung“ durch die Worte „Verpflegung und Unterkunft“ ersetzt.

22. Dem § 165 Abs. 1 wird angefügt:

„Für den Nachweis des von der Bezugsgröße abweichenden Arbeitseinkommens nach Satz 1 Nr. 1 und 6 sind die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid für das zeitnaheste Kalenderjahr ergebenden Einkünfte aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit solange maßgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird. Die Einkünfte sind mit dem Vomhundertsatz zu vervielfältigen, der sich aus dem Verhältnis des vorläufigen Durchschnittsentgelts (Anlage 1) für das Kalenderjahr, für das das Arbeitseinkommen nachzuweisen ist, zu dem Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für das maßgebende Veranlagungsjahr des Einkommensteuerbescheides ergibt. Übersteigt das nach Satz 4 festgestellte Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze des nachzuweisenden Kalenderjahres, wird ein Arbeitseinkommen in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze solange zugrunde gelegt, bis sich aus einem neuen Einkommensteuerbescheid niedrigere Einkünfte ergeben. Der Einkommensteuerbescheid ist dem Träger der Rentenversicherung spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Statt des Einkommensteuerbescheides kann auch eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden, die die für den Nachweis des Arbeitseinkommens erforderlichen Daten des Einkommensteuerbescheides enthält. Änderungen des Arbeitseinkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage des Bescheides oder der Bescheinigung folgenden Kalendermonats, spätestens aber vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides, an berücksichtigt. Ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer aufgrund der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit noch nicht erfolgt, sind für das Jahr des Beginns der Versicherungspflicht die Einkünfte zugrunde zu legen, die sich aus den vom Versicherten vorzulegenden Unterlagen ergeben. Für die Folgejahre ist Satz 4 sinngemäß anzuwenden.“

23. § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Pflegebedürftigen pflegen, der wegen Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge und Leistungen einer Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens erhält, von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder vom Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig.“

24. In § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„ist ein Träger der Rentenversicherung Festsetzungsstelle für die Beihilfe, gelten die Beiträge insoweit als gezahlt; dies gilt auch im Verhältnis der Rentenversicherungsträger untereinander.“

25. § 172 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte nach § 1 Satz 1 Nr. 2.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

26. In § 181 Abs. 4 werden das Wort „erhöht“ durch das Wort „angepaßt“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Worte „oder unterschreitet“ eingefügt.

27. § 183 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Betrag der gezahlten Beiträge, erhöht um den Vomhundertsatz, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge für die Nachversicherung gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt übersteigt, das für die Berechnung der Beiträge zur Ablösung der Erstattungspflicht maßgebend war.“

28. § 186 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung“ durch die Worte „Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung“ durch die Worte „Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung“ ersetzt.

29. § 194 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „über Arbeitsentgelt“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 haben auch die Leistungsträger über die beitragspflichtigen Einnahmen von Beziehern von Sozialleistungen und die Pflegekassen sowie die privaten Versicherungsunternehmen über die beitragspflichtigen Einnahmen nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen auszustellen. Die Meldepflicht nach § 191 Satz 1 Nr. 2 und § 44 Abs. 2 des Elften Buches bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahme.“

30. In § 196 Abs. 2 werden nach dem Wort „Mutter“ die Worte „, bei Mehrlingsgeburten zusätzlich die Zahl der Kinder,“ eingefügt.

31. Dem § 229 wird angefügt:

„(4) Bezieher von Sozialleistungen, die am 31. Dezember 1995 auf Antrag versicherungspflichtig waren und nach § 4 Abs. 3a die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen, bleiben für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung versicherungspflichtig.“

32. § 231 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.“

33. In § 231a Satz 1 werden die Worte „in jeder Beschäftigung oder Tätigkeit“ durch die Worte „in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen“ ersetzt.

34. § 233 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ und die Worte „§ 231 Satz 1“ durch die Worte „§ 231 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ und die Worte „§ 231 Satz 1“ durch die Worte „§ 231 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

35. In § 233a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

36. § 240 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

37. § 241 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

38. § 242 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pflichtbeitragszeiten“ durch die Worte „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

39. In § 248 Abs. 1 werden nach dem Wort „Wehrdienst“ die Worte „oder Zivildienst“ eingefügt.

40. § 252a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Vorruhestandsgeld“ ein Komma und die Worte „Übergangsrente, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Beitriffsgebiet“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sonderversorgungssystem“ die Worte „oder eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen“ eingefügt.

41. § 254d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„Pflichtbeitragszeiten aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aufgrund des Bezugs von Sozialleistungen,“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „sie sich im Inland gewöhnlich aufhalten“ durch die Worte „sich der Berechtigte im Inland gewöhnlich aufhält“ ersetzt.

42. In § 256 wird Absatz 1a gestrichen.

43. In § 256a wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Als Verdienst zählen für Zeiten vor dem 1. Juli 1990, in denen Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten und Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung des Beitrittsgebiets gezahlt worden sind, die Werte der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz. Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beiträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt.“

44. Nach § 256b wird eingefügt:

„§ 256c

Entgeltpunkte für nachgewiesene Beitragszeiten
ohne Beitragsbemessungsgrundlage

(1) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1991, für die eine Pflichtbeitragszahlung nachgewiesen ist, werden, wenn die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt ist oder nicht auf sonstige Weise festgestellt werden kann, zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung die sich nach den folgenden Absätzen ergebenden Beträge zugrunde gelegt. Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden die Werte berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.

(2) Für Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1950 sind die Beträge maßgebend, die sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz für dieses Kalenderjahr ergeben.

(3) Für Zeiten im Beitrittsgebiet nach dem 31. Dezember 1949 sind die um ein Fünftel erhöhten Beträge maßgebend, die sich

- a) nach Einstufung der Beschäftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und
- b) nach Zuordnung der Beschäftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche für dieses Kalenderjahr ergeben. § 256b Abs. 1 Satz 3 bis 7 ist anzuwenden. Für Pflichtbeitragszeiten für die Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 gilt dies nur soweit, wie glaubhaft gemacht ist, daß Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Kann eine solche Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht werden, ist als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens ein um ein Fünftel erhöhter Verdienst nach Anlage 16 zu berücksichtigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden.

45. In § 259a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und 256b“ durch die Worte „bis 256c“ ersetzt.

46. § 281b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle, in denen nach Vorschriften außerhalb dieses Gesetzbuchs anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vorgesehen ist (§ 277), das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung zu regeln.“

47. Dem § 302a wird angefügt:

„(5) Für Versicherte, für die am 31. Dezember 1995 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bestand, gelten für diese Rente die Hinzuverdienstgrenze (§ 34) bis 31. Dezember 2000 und §§ 43 Abs. 2 Satz 4, 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 45 Abs. 2 Satz 2 nicht.“

48. In § 307c Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 256b Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 256c“ ersetzt.

49. §§ 309 bis 310a werden wie folgt ersetzt:

„§ 309

Neufeststellung auf Antrag

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs berechnete Rente ist auf Antrag neu festzustellen, wenn sie vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat und

1. beitragsgeminderte Zeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule enthält oder
2. Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet wegen des Bezugs einer Übergangsrente, einer Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, einer befristeten erweiterten Versorgung oder einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen zu berücksichtigen sind.“

50. Dem § 315a wird angefügt:

„Über die Verminderung ist in den Mitteilungen über die Rentenanpassung zu informieren; ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich.“

51. In § 315b werden die Worte „in der bisherigen Höhe“ durch die Worte „in Höhe des um 6,84 vom Hundert erhöhten bisherigen Betrages“ ersetzt.

52. Dem § 319a wird angefügt:

„Über die Verminderung ist in den Mitteilungen über die Rentenanpassung zu informieren; ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich.“

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

(860 - 4 - 1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „dieses Kalenderjahr“ durch die Worte „das Kalenderjahr der Veränderung“ ersetzt.

2. § 18f Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Deutsche Bundespost“ durch die Worte „Deutsche Post AG“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

3. In § 28 wird nach Nummer 1 eingefügt:

„1a. Ansprüche gegen den Berechtigten mit dem ihm obliegenden Erstattungsbetrag aufrechnen.“

4. § 28b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Aufgaben der Einzugsstelle bei Meldungen, gemeinsame Grundsätze“.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich

1. die Gestaltung des Heftes mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung und die sonstigen Vordrucke für die Meldungen nach den §§ 28 a und 102 bis 104,
2. die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,

3. die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe der Meldungen und
4. bei Übermittlung der Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung den Aufbau der Datenträger sowie der einzelnen Datensätze.

Die gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, das vorher die Arbeitgeberverbände anzuhören hat, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Die Hefte mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung werden von den zuständigen Trägern der Rentenversicherung ausgestellt; die sonstigen Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 3 und die Vordrucke für die Meldungen nach den §§ 102 bis 104 werden von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger, die Vordrucke für die Meldungen nach § 28a Abs. 4 von der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellt.

(3) Die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse können für ihren Bereich von den Bestimmungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 4 abweichen."

5. § 28c wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte „Form und" durch das Wort „die" ersetzt.
- c) Die Nummer 2 wird gestrichen.
- d) In Nummer 5 werden die Worte „und in welcher Form" gestrichen.

6. Dem § 28e Abs. 1 wird angefügt:

„Ist ein Träger der Kranken- oder Rentenversicherung oder die Bundesanstalt für Arbeit der Arbeitgeber, gilt der jeweils für diesen Leistungsträger oder, wenn eine Krankenkasse der Arbeitgeber ist, auch der für die Pflegekasse bestimmte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag als gezahlt; dies gilt für die Beiträge zur Rentenversicherung auch im Verhältnis der Träger der Rentenversicherung untereinander."

7. § 28k Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für

- a) die landwirtschaftlichen Krankenkassen,
- b) die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit für ein Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gezahlt hat,
- c) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 als gezahlt gelten.“

8. § 28l wird wie folgt gefaßt:

„§ 28l
Vergütung

(1) Die Krankenkassen (Einzugsstellen), die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit erhalten für

- 1. die Geltendmachung der Beitragsansprüche,
 - 2. den Einzug, die Verwaltung, die Weiterleitung, die Abrechnung und die Abstimmung der Beiträge,
 - 3. die Prüfung bei den Arbeitgebern,
 - 4. die Durchführung der Meldeverfahren und
 - 5. die Ausstellung der Sozialversicherungsausweise
- eine Vergütung, mit der alle dadurch entstehenden Kosten abgegolten werden.

(2) Soweit die Einzugsstellen bei der Verwaltung von Fremdbeiträgen Gewinne erzielen, wird deren Aufteilung durch Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen oder ihren Verbänden und den Trägern der Rentenversicherung oder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) Absatz 1 gilt für die Künstlersozialkasse entsprechend.“

9. In § 28m Abs. 1 werden die Worte „§ 28e Abs. 1“ durch die Worte „§ 28e Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

10. § 28n wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Nummer 5 werden die Worte „für die Einzugsstellen“ durch die Worte „nach § 28I Abs. 1 und 3“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bestimmung nach Satz 1 Nr. 5 erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.“

11. In § 28q Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den Einzug, die Verwaltung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung der ihnen zustehenden Beitragsansprüche sowie das Meldeverfahren“ durch die Worte „die Durchführung der Aufgaben, für die die Einzugsstellen eine Vergütung nach § 28I Abs. 1 Satz 1 erhalten,“ ersetzt.

12. § 90 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger), führt das Bundesversicherungsamt, auf den Gebieten der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Die Aufsicht über die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Versicherungsträger), führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden; die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

13. In § 96 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

14. § 102 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zuständige Einzugsstelle nach Absatz 1 ist für geringfügig Beschäftigte die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung durchgeführt wird. Für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, ist die Krankenkasse zuständig, bei der zuletzt eine Versicherung bestand. Läßt sich nach den Sätzen 1 und 2 eine zuständige Krankenkasse nicht bestimmen, so hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Beschäftigten einer nach § 173 des Fünften Buches wählbaren Krankenkasse zu melden.“

15. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1 wird gestrichen.
- b) In Nummer 5 werden die Worte "und in welcher Form" gestrichen.

16. § 109 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der für den Beschäftigungsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse“ durch die Worte „einer Krankenkasse nach § 4 Abs. 2 des Fünften Buches, die für diesen Zweck gewählt werden kann,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„die Erteilung des Ersatzausweises wird auf dem Nachweisdokument vermerkt “
- c) In Satz 3 werden hinter dem Wort „Arbeitgeber“ ein Komma und die Worte „die voraussichtliche Dauer der Entsendung“ eingefügt.
- d) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 96 Abs. 2 und 3 Satz 3, § 99 Abs. 2 gelten entsprechend.“

17. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5a werden nach den Worten „§ 96 Abs. 2 Satz 3“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5,“ und nach den Worten „einen Sozialversicherungsausweis“ die Worte „oder Ersatzausweis“ eingefügt.

- b) In Nummer 5b werden nach den Worten „§ 96 Abs. 2 Satz 4“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5,“ und nach den Worten „einen Sozialversicherungsausweis“ die Worte „oder Ersatzausweis“ eingefügt.
- c) In Nummer 5c werden die Worte „§ 96 Abs. 3 Satz 4“ durch die Worte „§ 96 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5,“ ersetzt und nach den Worten „eines Sozialversicherungsausweises“ die Worte „oder Ersatzausweises“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

(860 - 10 - 1/2, 860 - 10 - 3)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.

2. Nach § 101 wird eingefügt:

„§ 101a

Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die von ihnen erfaßten Sterbefälle unverzüglich der Deutschen Post AG mitzuteilen (Sterbefallmitteilungen). In den Sterbefallmitteilungen sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, letzte Anschrift und Sterbetag der Verstorbenen anzugeben.

(2) Die Sterbefallmitteilungen dürfen von der Deutschen Post AG

- 1. nur dazu verwendet werden, um laufende Geldleistungen der Leistungsträger oder der in § 69 Abs. 2 genannten Stellen einzustellen oder deren Einstellung zu veranlassen, und darüberhinaus
- 2. nur weiter übermittelt werden, um den Trägern der Rentenversicherung und Unfallversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den in § 69 Abs. 2 genannten Zusatzversorgungseinrichtungen eine Aktualisierung ihrer Versichertenbestände oder Mitgliederbestände zu ermöglichen.

(3) Die Verwendung und Übermittlung der Mitteilungen erfolgt

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Deutschen Post AG nach § 119 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches,
2. im übrigen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrages der Deutschen Post AG mit den Leistungsträgern oder den in § 69 Abs. 2 genannten Stellen."

Artikel 4

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

(860 - 11)

§ 59 Abs. 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch -Soziale Pflegeversicherung- (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch...geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Satz 1 werden

1. die auf Grund des Bezuges von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld zu zahlenden Beiträge von dem zuständigen Rehabilitationsträger,
- 2. die Beiträge für satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen einschließlich der Beiträge bei einer Weiterversicherung nach § 26 von der Gemeinschaft
allein getragen."

Artikel 5

Änderung der Reichsversicherungsordnung

(820-1)

Dem § 620 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch...geändert worden ist, wird angefügt:

„(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so daß dieser nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Unfallversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, daß über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überwei-

senden Stelle oder dem Träger der Unfallversicherung Namen und Anschrift der Personen zu benennen, die über den Betrag verfügt haben."

Artikel 6

Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (826-30-1)

Das Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606, 1663), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Januar“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „versicherungspflichtigen Tätigkeit“ die Worte „bis spätestens zum 31. Dezember 1991“ eingefügt.
3. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bergmannsinvalidenrenten“ die Worte „Invalidenrenten für Behinderte“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zusatzwitwerrenten“ die Worte „Zusatzübergangshinterbliebenenrenten“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Nach den Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts ermittelte Bergmannsrenten, Übergangshinterbliebenenrenten und Unterhaltsrenten sind um 6,84 vom Hundert zu erhöhen.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zu den nach Absatz 1 oder 2 ermittelten Renten werden um 6,84 vom Hundert erhöhte Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (Gbl. II Nr. 29 S. 154) geleistet.“

4. In § 42 Satz 2 werden nach den Worten „in Höhe der“ die Worte „mit dem Faktor 1,4130 vervielfältigten“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (826-30-2)

§ 6 Abs. 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), das zuletzt durch...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1) In Satz 1 werden die Worte „gilt § 256b Abs. 1“ durch die Worte „gelten §§ 256b Abs. 1 und 256c Abs. 1 und 3 Satz 1“ ersetzt.
- 2) In Satz 2 werden nach den Worten „der jeweilige“ die Worte „, im Falle des § 256c Abs. 3 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch der um ein Fünftel erhöhte“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR (826-30-2-2)

Die Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1174) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird um die Kurzbezeichnung und Abkürzung „Sonderversorgungsleistungsverordnung - SVersLV“ ergänzt
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Alters,“ die Worte „Erziehungsrente,“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „und 1. Juli“ gestrichen sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„hierbei bleibt eine Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 6 Abs. 2) außer Betracht.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „oder vor dem 1. Juli“ gestrichen.

- cc) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„sofern nicht § 6 Abs. 2 Anwendung findet.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „dieses mit Wirkung vom Ersten des auf die Einkommenserzielung folgenden“ werden durch die Worte „das im ersten vollen Kalendermonat erzielte Einkommen mit Wirkung vom Ersten dieses“ ersetzt.

- bb) Dem Absatz wird angefügt:

„Satz 1 findet auch Anwendung, wenn vor Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses mindestens in einem Kalendermonat kein Einkommen erzielt wurde.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Einkommensänderungen sind vom 1. Januar eines jeden Kalenderjahres an zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Änderungen des Einkommens nach § 3 Abs. 3 Satz 2.“

- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „nächsten 1. Januar“ die Worte „oder 1. Juli“ gestrichen.

5. In § 5 werden das Wort „jeweils“ gestrichen und nach den Worten „Betrag, der“ die Worte „bei Anspruch auf diese Leistung“ sowie nach dem Wort „war“ die Worte „oder gewesen wäre“ eingefügt.

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsleistungen“ die Worte „für die Dauer der Verwendung oder des Leistungsbezugs“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungsleistung“ die Worte „für die Dauer der Verwendung oder des Leistungsbezugs“ eingefügt.
- c) Dem Absatz wird angefügt:

„§ 3 Abs. 3 und § 4 finden insoweit keine Anwendung. Wird innerhalb eines Kalendermonats nach Beendigung der Verwendung im öffentlichen Dienst oder nach Ende des Bezugs der Leistung im Sinne des § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt, wird das laufende Einkommen mit sofortiger Wirkung berücksichtigt. Als anrechenbares Einkommen wird das im ersten vollen Kalendermonat erzielte Einkommen zugrundegelegt.“

7. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er ist verpflichtet, die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses mitzuteilen und bei erstmaligem Bezug von Einkommen und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres Unterlagen, aus denen sich die Höhe des laufenden oder des in den 12 Monaten vor dem 1. Januar erzielten Einkommens und der Rente ergibt, vorzulegen.“

Artikel 9

Änderung des Fremdrentengesetzes

(824-2)

Die Anlage 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch...geändert worden ist, erhält die Fassung vom 1. Januar 1964, BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 824-2, S. 9 bis 13.

Artikel 10
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
(810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 1b Satz 3 wird das Wort „Krankheitsfalle“ durch die Wörter „Falle der Krankheit und Pflegebedürftigkeit“ ersetzt.
2. In § 40c Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenversicherung,“ die Worte „sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.
3. § 55a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankheit“ die Worte „und Pflegebedürftigkeit“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „sowie zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.
4. In § 58 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Krankheitsfalle“ durch die Worte „Falle der Krankheit und Pflegebedürftigkeit“ ersetzt.
5. § 128 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1.a) bei Arbeitslosen deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Arbeitslose innerhalb der letzten 18 Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als 15 Jahre

b) bei den übrigen Arbeitslosen: der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat; Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 bei Arbeitgebern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleiben unberücksichtigt."

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „sowie zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.

6. § 128a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 152 Abs. 2“ durch die Worte „§ 152 Abs. 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „sowie zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.

7. In § 128b werden die Worte „§ 152 Abs. 2“ durch die Worte „§ 152 Abs. 5“ ersetzt.

8. Nach § 128b wird eingefügt:

„§ 128c

(1) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen nach §§ 128 bis 128b haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Klageerhebung zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Satz 1 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht

geltend gemachter Umstände beantragen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden."

9. In der Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „sowie Pflegeversicherung“ eingefügt.

10. Dem Dritten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts wird angefügt:

„5. Soziale Pflegeversicherung

§ 166c

Für die soziale Pflegeversicherung der Leistungsempfänger gelten die Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch. §§ 155a, 157 Abs. 3a, 4 und § 160 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden."

11. In § 172 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 95 Abs. 1 und 4“ durch die Worte „§ 111 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4“ ersetzt.

12. In § 191 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 152 Abs. 2“ durch die Worte „§ 152 Abs. 5“ ersetzt.

13. In § 242s Abs. 3 werden die Worte „Kranken- und Rentenversicherung“ und die Worte „Renten- und Krankenversicherung“ jeweils durch die Worte „Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung“ ersetzt.

14. In § 249c wird in den Absätzen 4 bis 6 jeweils die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

15. In § 249d Nr. 10 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

16. § 249e Abs. 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Worte „der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ die Worte „und § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

17. In § 249h Abs. 4 werden die Worte „Kranken- und Rentenversicherung“ und die Worte „Renten- und Krankenversicherung“ jeweils durch die Worte „Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

(63-1)

In § 112 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Verbände" jeweils die Worte "und Arbeitsgemeinschaften" eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes

(210-4-2)

Die Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom ... 1995 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Datenübermittlung an die Deutsche Post AG

Die Meldebehörden haben der Deutschen Post AG zur Vermeidung unrechtmäßiger Erbringung von Geldleistungen und zur Aktualisierung von Versicherten- und Mitgliederbeständen (§ 101a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) unverzüglich nach Speicherung eines Sterbefalles

im Melderegister folgende Daten des verstorbenen Einwohners zu übermitteln (Sterbefallmitteilung):

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen) | 0101-0104,
0201, 0203,
0204, |
| 2. Vornamen | 0301-0303, |
| 3. Tag der Geburt | 0601, |
| 4. Geburtsort | 0602, |
| 5. Geschlecht | 0701, |
| 6. letzte Anschrift | 1201-1203,
1205-1207, |
| 7. Sterbetag | 1901." |

2. In Anlage 3 Seite 1 und 2 wird das Wort „Rentenabgleichsmitteilung“ durch das Wort „Sterbefallmitteilung“ ersetzt.

3. In Anlage 10 Seite 2 und 4 wird das Wort „Rentenabgleichsmitteilungen“ durch das Wort „Sterbefallmitteilungen“ und das Wort „Rentenabgleichsmitteilung“ durch das Wort „Sterbefallmitteilung“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

(830-2)

§ 66 Abs. 2 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 § 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der
Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur
Durchführung des Abkommens
(860-5-2)**

Nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens (BGBl 1989, II, S. 890) wird eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Für die Anwendung der Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Artikel 56 des Gesundheits-Reformgesetzes gelten Zeiten einer freiwilligen Versicherung bei einer deutschen Krankenkasse während einer Beschäftigung in der Schweiz mit Wirkung vom 1. Januar 1993 als Zeiten der Pflichtversicherung. Voraussetzung ist, daß das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt 75 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigt. Daß in der Schweiz erzielte Jahresarbeitsentgelt wird in Deutsche Mark zu dem jeweils für den Monat Oktober des Vorjahres maßgeblichen Umrechnungskurs (§ 17a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) umgerechnet. Vor dem 1. Januar 1993 zurückgelegte Zeiten einer freiwilligen Versicherung nach Satz 1 gelten als Zeiten der Pflichtversicherung, wenn der Versicherte nachweist, daß er in dieser Zeit eine Beschäftigung in der Schweiz ausgeübt hat.

(2) Absatz 1 gilt für Zeiten der freiwilligen Versicherung von Studenten in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Schweiz eingeschrieben sind oder waren, entsprechend.“

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 8 und 12 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert werden.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 30, Artikel 2 Nr. 3, 4, 5, 10 und 15, Artikel 6 Nr. 2 und Artikel 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 51, Artikel 6 Nr. 3 und 4 und Artikel 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(4) Artikel 14 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 18. Juni 1994 in Kraft.

(6) Artikel 4 und Artikel 10 Nr. 16 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nr. 23 tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Festigung der Grenze zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung

In der Bundesrepublik Deutschland besteht ein gegliedertes System der sozialen Sicherheit, das sich grundsätzlich bewährt hat. Im Bereich der Alterssicherung erfolgt die Altersversorgung für die Angehörigen der freien Berufe - z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker - traditionell nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern in berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die auf ländergesetzlicher Grundlage beruhen. Die in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis angestellten Angehörigen dieser Berufsgruppen haben ein Befreiungsrecht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Hiermit wird verhindert, daß diese Personengruppe, die in der jeweiligen Versorgungseinrichtung - ohne die Möglichkeit der Befreiung - pflichtversichert ist, mit einer doppelten Beitragszahlungspflicht belastet wird. Gleichzeitig wird erreicht, daß diejenigen, die im späteren Verlauf ihres Berufslebens in die Selbständigkeit überwechseln, eine geschlossene Versicherungsbiographie in ihrer berufsständischen Versorgungseinrichtung aufbauen können.

Die jüngste Erstreckung der berufsständischen Versorgung auf neue Berufsgruppen (Wirtschaftsprüfer, Bauingenieure) und die erweiterte Einbeziehung von Personengruppen in die berufsständische Versorgung, die als abhängig Beschäftigte traditionell der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten angehören, haben die Grenze zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung in grundsätzlicher Hinsicht in Frage gestellt. Die Gründung von Versorgungseinrichtungen für eine Berufsgruppe, deren Angehörige regelmäßig nicht freiberuflich tätig sind, und die systematische Ausrichtung der Versorgungseinrichtung gerade auf diesen Personenkreis, der traditionell in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, ist insbesondere im Bauingenieurwesen erfolgt. In Bayern und Nordrhein-Westfalen wurden zum 1. Januar 1995 Versorgungseinrichtungen für Bauingenieure (in Nordrhein-Westfalen über den Anschluß an die nordrhein-westfälische Architektenversorgung) mit der Besonderheit errichtet, daß die Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung auch über eine bloß freiwillige Mitgliedschaft in der Berufskammer der Bauingenieure erworben wird. Dabei steht die freiwillige Mitgliedschaft in der Berufskammer praktisch jedem offen, der über eine entsprechende Berufsausbildung verfügt. Diese Entwicklung gefährdet auf längere Sicht die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung; es besteht die Gefahr, daß sich durch eine Erstreckung der so ausgestalteten berufsständischen Versorgung auf alle

Ingenieure (bzw. Bauingenieure) und auf weitere Berufsgruppen ein Erosionsprozeß zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung in gravierender, nicht mehr hinnehmbarer Weise ergibt.

Würden nur für alle Ingenieure (bzw. Bauingenieure) Versorgungswerke gegründet

- könnten sich ca. 2,4 v. H. (bzw. 0,4 v. H.) der Rentenversicherten befreien lassen,
- wären jährlich Mindereinnahmen von bis zu 10 Mrd. (bzw. 2 Mrd.) DM zu erwarten und
- müßte der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung um bis zu 0,7 v. H. (bzw. 0,2 v. H.) erhöht werden.

Daher soll die Grenze zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Systeme gefestigt werden. Berechtigtes Interesse der gesetzlichen Rentenversicherung ist, den durch die jüngste Entwicklung in der berufsständischen Versorgung drohenden Erosionsprozeß in der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten durch eine Beschränkung des Rechts zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stoppen. Ein Recht zur Befreiung von der Versicherungspflicht soll daher künftig den Angehörigen der freien Berufe nur noch dann zustehen, wenn für die jeweilige Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer bestanden hat. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf als weitere Voraussetzung für ein künftiges Befreiungsrecht vor, daß neben der Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung eine Pflichtmitgliedschaft des Antragstellers in der jeweiligen Berufskammer gegeben sein muß. Auch die berechtigten Interessen der berufsständischen Versorgung bleiben gewahrt, da mit der vorgesehenen Beschränkung des Befreiungsrechts im Ergebnis die seit langem akzeptierte Abgrenzung zwischen berufsständischer Versorgung und gesetzlicher Rentenversicherung in ihrer bisherigen Ausprägung gefestigt wird.

II. Änderungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Unabhängig von der grundsätzlichen Neuordnung des Rechts der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die noch umfangreiche Vorarbeiten und längere Vorbereitungszeit erfordert, sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt einige Änderungen im Recht der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorzunehmen, die nicht länger zurückgestellt werden können. Deshalb sind in diesem Gesetz folgende Änderungen vorgesehen:

1. Verhinderung einer Ausweitung der konkreten Betrachtungsweise auf leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige Versicherte

Nach der Ausgestaltung, die das Recht der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erfahren hat, haben leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige Versicherte keinen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, da für sie der konkrete Arbeitsmarkt keine Berücksichtigung findet (sogenannte abstrakte Betrachtungsweise). Nach den grundlegenden Entscheidungen des Großen Senats des Bundessozialgerichts aus den Jahren 1969 und 1976 gilt nur für Versicherte, die nur noch Teilzeitarbeit verrichten können, die sogenannte konkrete Betrachtungsweise, nach der das Fehlen eines geeigneten Teilzeitarbeitsplatzes zu einem Rentenanspruch führen kann.

Angesichts des Problems der Langzeitarbeitslosigkeit älterer Versicherter gibt es in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung sowie in der Fachliteratur allerdings eine gewisse Tendenz, älteren Versicherten, die längere Zeit arbeitslos sind und wenig Chancen auf einen neuen Arbeitsplatz haben, trotz ihres noch vollschichtigen Leistungsvermögens einen Rentenanspruch zuzuerkennen.

Das Bundessozialgericht hat sich nunmehr in einigen Musterverfahren mit der Frage beschäftigt, ob auch für leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige ungelernete Versicherte und angelernte Versicherte des unteren Bereichs eine konkrete Benennung von Verweisungstätigkeiten erforderlich ist. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ist diese Rechtsfrage dem Großen Senat des Bundessozialgerichts zur Entscheidung vorgelegt worden.

Sollte sich der Große Senat für eine Änderung der geltenden Rechtsprechung entscheiden und die konkrete Benennung von Verweisungstätigkeiten auch für diese vollschichtig einsatzfähigen Versicherten vorschreiben, würde dies im Ergebnis in vielen Fällen zu einem entsprechenden Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit führen, der nach bisheriger Rechtslage nicht besteht.

Eine derartige Entscheidung hätte weitreichende Konsequenzen. Unter dem Druck der Arbeitsmarktlage würden vor allem ältere erwerbsgeminderte Arbeitnehmer verstärkt in die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ausweichen, wodurch ein Unterlaufen der vom Gesetzgeber mit der Rentenreform 1992 vorgesehene Verlängerung der Lebensarbeitszeit zu befürchten wäre. Gleichzeitig würde dies bei weiterem Sinken des Rentenzugangsalters ganz erhebliche Mehrkosten für die Rentenversicherung zur Folge haben.

Bis zur Verwirklichung der grundsätzlichen Neuordnung des Rechts der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gilt es, den bestehenden Status quo aufrechtzuerhalten. Deshalb wird durch eine Gesetzesänderung in den §§ 43, 44 SGB VI klargestellt, daß leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige Versicherte nicht erwerbsunfähig oder - wenn sie noch in einer zumutbaren Beschäftigung tätig sein können - nicht berufsunfähig sind, da die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist. Diese Klarstellung betrifft auch die von der Rechtsprechung entwickelten sogenannten Seltenheitsfälle, in denen wegen der Seltenheit des Arbeitsplatzes, der für den leistungsgeminderten, aber noch vollschichtig einsatzfähigen Versicherten in Frage kommt, bereits die konkrete Arbeitsmarktlage berücksichtigt wird. Die Gesetzesänderung bedeutet somit eine Festschreibung der abstrakten Betrachtungsweise für vollschichtig einsatzfähige Versicherte.

Mit einer solchen Regelung, die die Wahrung des Status quo sicherstellt, kann verhindert werden, daß noch vor einer umfassenden Neuregelung durch die Rechtsprechung Fakten geschaffen werden, die eine Verlagerung des Arbeitsmarktrisikos auf die Rentenversicherung zur Folge hätten.

Für Bestandsrentner, die aufgrund des bisher geltenden Rechts einen Rentenanspruch haben, wird aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung getroffen, nach der die Gesetzesänderung nicht auf Bestandsrenten Anwendung findet.

2. Beschränkung der sogenannten Arbeit auf Kosten der Gesundheit und Einführung von Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Das geltende Recht der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kennt bisher keine Hinzuverdienstgrenzen und ermöglicht dadurch dem Versicherten, neben einer Rente wegen Berufsunfähigkeit in einer unzumutbaren Tätigkeit unbegrenzt oder neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit rentenunschädlich auf Kosten seiner Gesundheit hinzuverdienen. Diese Rechtslage führt in etlichen Fällen zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß der Versicherte durch Rente und Hinzuverdienst ein Gesamteinkommen erzielen kann, das das vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielte Einkommen bei weitem übersteigt. In diesen Fällen hat die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit keinerlei Lohnersatzfunktion mehr, weil ein durch die Erwerbsminderung eingetretener Einkommensverlust, den es zu ersetzen gilt, nicht besteht.

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit ersetzt in diesen Fällen nur noch den durch die Ausübung einer unzumutbaren Tätigkeit eingetretenen Prestigeverlust, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit stellt lediglich eine Art Entschädigung dafür dar, daß der Versicherte auf Kosten seiner Gesundheit arbeitet. Eine derartige Prestige- und Entschädigungsfunktion der Renten wegen

verminderter Erwerbsfähigkeit ist aber von der ursprünglichen Zielsetzung der gesetzlichen Regelungen nicht gedeckt.

Diese Ergebnisse stehen vielmehr im Widerspruch zur Lohnersatzfunktion, die wesentliche Aufgabe der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist. Zielsetzung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist es, dem in seiner Erwerbsfähigkeit geminderten Versicherten den Lohn, der aufgrund der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr erzielt werden kann, in einem Umfang zu ersetzen, der der lebensstandardsichernden Funktion der Rente entspricht. Diese grundsätzliche Funktion der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist in der Vergangenheit sowohl durch die Rechtsprechung zur sog. Arbeit auf Kosten der Gesundheit als auch durch die tatsächlichen Möglichkeiten, neben einer Rente wegen Berufsunfähigkeit unbegrenzt hinzuverdienen zu können, ausgehöhlt worden. Deshalb soll die Lohnersatzfunktion durch die Einführung von Hinzuverdienstgrenzen für die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gestärkt und damit die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf ihre wesentliche Aufgabe zurückgeführt werden.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen sind auf Kosten der Gesundheit ausgeführte Arbeiten bei der Prüfung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit i. S. der §§ 43, 44 SGB VI nicht zu berücksichtigen. Danach ist ein Versicherter, der eine Tätigkeit nur unter unzumutbaren Schmerzen, unter einer unzumutbaren Anspannung seiner Willenskräfte oder auf Kosten seiner Gesundheit verrichten kann, gesundheitlich nicht in der Lage, diese Tätigkeiten auszuüben. Das gilt auch dann, wenn er unter solchen Bedingungen einen zumutbaren Arbeitsplatz tatsächlich innehat. Bei bestehender Berufsunfähigkeit wird eine durch die Rente auszugleichende Lohneinbuße unterstellt, so daß die konkrete Lohneinbuße nicht zu prüfen ist.

Aus den genannten Gründen hat auch der Bundesrechnungshof die Möglichkeiten, neben einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unbegrenzt hinzuverdienen zu können, massiv kritisiert. In den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1994 (Bundestags-Drucksache 12/8490) wird deshalb die Forderung aufgestellt, die Rentenunschädlichkeit der Einkünfte aus sogenannter Arbeit auf Kosten der Gesundheit zu beseitigen.

Um den Forderungen des Bundesrechnungshofs wenigstens teilweise gerecht zu werden, wird die Möglichkeit, durch die sogenannte Arbeit auf Kosten der Gesundheit neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hinzuzuverdienen, eingeschränkt und eine Hinzuverdienstgrenze für diese Rente eingeführt. Denn ausgehend von der Zielsetzung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, den durch die Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetretenen Einkommensverlust auszugleichen, gibt es keine Rechtfertigung dafür, ein Einkommen, das durch eine Arbeit auf Kosten der Gesundheit erzielt wird, unberücksichtigt zu lassen.

Entsprechend der bereits jetzt für die Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten bestehenden Regelung soll § 34 SGB VI dahingehend ergänzt werden, daß ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht besteht, wenn der Versicherte mehr als geringfügig hinzuverdient. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt nach § 8 SGB IV 1/7 der Bezugsgröße; nach den Werten des Jahres 1995 liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei 580 DM in den alten und bei 470 DM in den neuen Bundesländern.

Diese Einführung einer Hinzuverdienstgrenze in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit hat zur Folge, daß Versicherte, die nach den bisherigen Rechtsprechungsgrundsätzen eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten würden, bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nur noch einen Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit haben werden. Die Möglichkeit, weiterhin auf Kosten seiner Gesundheit tätig zu sein, bleibt hierbei unberührt, es wird jedoch der mit der Funktion der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht zu vereinbarende wirtschaftliche Anreiz genommen, trotz erheblicher Minderung der Erwerbsfähigkeit neben dem Rentenbezug weiter erwerbstätig zu sein. Dem Versicherten soll also künftig während der weiterhin in seiner Hand liegenden Arbeit auf Kosten seiner Gesundheit neben dem vollen Lohn nicht zugleich noch eine volle Rente zugestanden werden.

Zur weiteren Stärkung der Lohnersatzfunktion der Renten wegen Berufsunfähigkeit wird außerdem in § 34 SGB VI wie für die Altersrenten eine Hinzuverdienstgrenze für die Renten wegen Berufsunfähigkeit eingeführt. Grundsätzliches Ziel dieser Hinzuverdienstgrenze ist es zu verhindern, daß der Versicherte durch Rente und Hinzuverdienst ein höheres Gesamteinkommen erzielen kann als vor dem Rentenbezug. Dieses Ziel entspricht dem Grundgedanken aller Lohnersatzleistungen, daß die Lohnersatzleistung generell in ihrer Höhe hinter dem vollen Verdienst, den sie ersetzen soll, zurückzubleiben hat. Auf den Bereich der Renten wegen Berufsunfähigkeit übertragen führt dieser Grundsatz dazu, daß das Gesamteinkommen eines Versicherten aus Rente wegen Berufsunfähigkeit und Hinzuverdienst grundsätzlich jedenfalls nicht höher sein sollte als vor dem Rentenbezug.

Durch die Hinzuverdienstgrenze wird es deshalb die Fälle, in denen der Versicherte mit Rente und Hinzuverdienst über wesentlich mehr Einkommen verfügt als vor Eintritt der Erwerbsminderung, nicht mehr geben. Im Normalfall kann ein Versicherter durch die Ausübung einer untervollschichtigen oder einer vollschichtigen Tätigkeit einen Hinzuverdienst erzielen, der zusammen mit der Rente wegen Berufsunfähigkeit den vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielten Verdienst im wesentlichen ersetzt. Gerade auch die Fälle, in denen bisher die Rente wegen Berufsunfähigkeit nur eine Prestigefunktion erfüllt, weil sie mangels eines Einkommensverlusts keine Lohnersatzfunktion hat, werden künftig befriedigend gelöst.

Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit soll in drei Stufen eingeführt werden, um so dem jeweiligen Einzelfall angemessen Rechnung tragen zu können. In Abhängigkeit von drei unterschiedlichen Hinzuverdienstgrenzwerten kann der Versicherte eine Rente wegen Berufsunfähigkeit in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel in Anspruch nehmen. Je höher sein Hinzuverdienst ist, desto niedriger ist die Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Für Bestandsrentner, die einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit haben, wird durch eine Übergangsregelung sichergestellt, daß die Gesetzesänderung auf Bestandsrenten erst nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren von 2001 an Anwendung findet.

III. Weitere Regelungen

Wegen der weiteren vorgesehenen Änderungen, die eine vergleichsweise geringe sozialpolitische Bedeutung haben und zum großen Teil technischer Natur sind, wird auf die Ausführungen im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a, b, c, d, f, g

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen bzw. Änderungen, die aufgrund von Neufassungen erforderlich sind.

Zu Buchstabe e

Die Vorschrift wurde durch Art. 6 Abs. 102 Nr. 10 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) eingefügt.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Der neue Absatz 3a dient der Klärung des Verhältnisses zwischen der Versicherungspflicht auf Antrag einerseits und der Versicherungsfreiheit und der Befreiung von der Versicherungspflicht andererseits. Die Klärung ist erforderlich geworden, nachdem die Auslegung der einschlägigen Vorschriften durch die Praxis Mitnahmeeffekte durch Personen eröffnet, die zum Teil schon jahrzehntelang nicht mehr der gesetzlichen Rentenversicherung angehören. Dies gilt insbesondere für die Fälle des Absatzes 3, in denen eine Antragstellung häufig nur erfolgt, um die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder für vorgezogene Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit zu erfüllen oder sonstige besondere Vorteile der Rentenversicherung zu nutzen. Das ist aus der Sicht der Solidargemeinschaft der Rentenversicherung nicht hinnehmbar.

Satz 1 stellt klar, daß die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht grundsätzlich nicht nur für die Versicherungspflichttatbestände gelten, bei denen die Versicherungspflicht ipso jure eintritt (§§ 1 bis 3), sondern auch für die Versicherungspflichttatbestände, bei denen die Versicherungspflicht auf Antrag eintritt (§ 4).

Satz 2 schließt demgemäß Personen von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung nach Absatz 3 aus, die in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind. Die Regelung betrifft vor allem die nach § 231 Satz 2 und § 231a von der Versicherungspflicht befreiten Personen (z. B. befreite Angestellte und

befreite selbständig Tätige in den neuen Bundesländern). Diese Personen haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre anderweitige Alterssicherung auch für Zeiten des Bezugs der in § 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Sozialleistungen auszubauen. Sie müssen daher auch darauf verwiesen werden.

Satz 3 enthält eine Sonderregelung für Personen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einem anderweitigen Alterssicherungssystem und nur in bezug auf eine bestimmte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind. Sie betrifft insbesondere die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreiten Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, Personen, die aufgrund eines Lebensversicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit sind, und die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 von der Versicherungspflicht befreiten Lehrer an privaten Ersatzschulen. Diese Personen haben nicht immer die Möglichkeit, ihre anderweitige Alterssicherung auch für die Zeit des Bezugs der in § 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Sozialleistungen auszubauen. Sie sollen daher von der Antragspflichtversicherung nach Absatz 3 nur ausgeschlossen sein, soweit sie für die betreffenden Zeiten in dem anderweitigen Alterssicherungssystem - mit oder ohne Beitragszahlung - abgesichert sind oder sich absichern können.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die in jüngster Vergangenheit zu beobachtende Ausweitung berufsständischer Versorgungswerke gefährdet die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung. Eine fortschreitende Auszehrung des beitragspflichtigen Personenkreises führt zu einer zusätzlichen Verschlechterung des Zahlenverhältnisses von Beitragszahlern und Rentnern und damit zu einer weiteren Belastung der langfristigen Beitragssatzperspektive der Rentenversicherung. Dies ist nicht hinnehmbar, auch wenn sich die Auszehrung nur in kleinen Schritten vollzieht. Jede neue Personengruppe, die nach erfolgter Verkammerung ihres Berufs die Möglichkeit zur Errichtung berufsständischer Versorgungswerke und damit die Möglichkeit zum Verlassen der Solidargemeinschaft der Rentenversicherung erhält, weckt das Interesse an einer gleichen Sicherung für das Alter bei anderen Gruppen mit vergleichbar günstiger Zukunftsperspektive. Jede neu verkammerte Personengruppe schafft ein Präjudiz zugunsten anderer - auch größerer - Gruppen mit aus ihrer Sicht ebenso berechtigten Interessen an einer Verkammerung und der damit verbundenen Möglichkeit zur Schaffung einer gruppenspezifischen Alterssicherung.

Die Änderungen in § 6 Abs. 1 sehen daher folgendes vor:

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt künftig zum einen nur noch für Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken für Berufsgruppen, für die vor dem 1. Januar 1995 die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer bestanden hat. Dabei gehören der Berufsgruppe, für die vor dem 1. Januar 1995 die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer bestanden haben muß, auch die Personen an, die eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, mit denen der gesetzlich vorgeschriebene Anwärter- oder Vorbereitungsdienst abgeleistet wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen die Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer erst mit der Aufnahme der sich an den Anwärter- oder Vorbereitungsdienst anschließenden Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit begründet wird. Für die Beurteilung der Frage, ob für die jeweilige Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 die Verpflichtung bestand, zur Ausübung des Berufs der jeweiligen berufsständischen Kammer anzugehören, sind die rechtlichen Verhältnisse des Ortes maßgebend, an dem der Beruf jeweils ausgeübt wird. Hat daher in einem Bundesland für Angehörige einer Berufsgruppe vor dem 1. Januar 1995 eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer nicht bestanden, steht diesen Angehörigen im Falle einer nach dem Stichtag erfolgenden Pflichtverkammerung mit anschließender Errichtung eines Versorgungswerks das Recht zur Befreiung von der Versicherungspflicht nicht zu.

Zum anderen setzt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die neu zugehenden Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke künftig voraus, daß nicht nur in Bezug auf die Berufsgruppe als solche, sondern auch in Bezug auf das einzelne Mitglied des berufsständischen Versorgungswerks neben der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk die Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer gegeben sein muß. Schon bisher eröffnete eine (bloße) freiwillige Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk nicht ein Befreiungsrecht, da in derartigen Fällen eine doppelte Beitragszahlungspflicht (zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur berufsständischen Versorgung) erst durch eine freiwillige Entscheidung der Betroffenen entstand. Die Neufassung trägt diesem Regelungsziel für die Fälle Rechnung, in denen die Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgung auf einer (nur) freiwilligen Zugehörigkeit zur Berufskammer beruht, d.h. für die Fälle, in denen eine doppelte Beitragszahlungspflicht letztlich Folge einer freien Disposition der Betroffenen ist. Den Mitgliedern von berufsständischen Versorgungswerken steht somit ein Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung künftig nur zu, wenn sie kraft gesetzlich zwingend vorgeschriebener Verpflichtung Pflichtmitglied der berufsständischen Kammer sind. Ein Befreiungsrecht ist somit künftig auch dann nicht gegeben, wenn die Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer etwa auf Antrag herbeigeführt werden könnte oder wenn in den jeweiligen kammerrechtlichen Regelungen die freiwillige Mitgliedschaft im Wege einer Fiktion der Pflichtmitgliedschaft gleichgestellt werden sollte.

Mit der Neufassung von Satz 1 Nr. 1 wird ferner klargestellt, auf welche Tätigkeit oder Beschäftigung sich das Befreiungsrecht beschränkt.

Zu Buchstabe b

Satz 2 (neu) stellt klar, zu welchem Zeitpunkt für eine Berufsgruppe die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer im Sinne von Satz 1 Nr. 1 als entstanden gilt. Abgestellt wird auf den Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes, das die Verpflichtung zur Kammerzugehörigkeit begründet.

Satz 3 (neu) stellt klar, daß ein Befreiungsrecht auch denjenigen Pflichtmitgliedern einer am Stichtag bestehenden berufsständischen Kammer nicht zusteht, die nur aufgrund einer nach dem Stichtag erfolgten Erstreckung der Pflichtmitgliedschaft auf weitere Personenkreise, z.B. auf diejenigen Personen, die bislang freiwillig der Berufskammer angehören konnten, Pflichtmitglied der berufsständischen Kammer geworden sind. Hierunter fällt auch die Umwandlung einer bisher freiwilligen Kammermitgliedschaft in eine Pflichtmitgliedschaft. Da auch die Personen, die den zur Aufnahme des die Pflichtverkammerung voraussetzenden Berufs erforderlichen Anwörter- oder Vorbereitungsdienst ableisten, einer Berufsgruppe angehören, für die eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer besteht, können bei einer künftigen Erstreckung der Kammerpflichtmitgliedschaft auf Berufsgruppenangehörige, die Anwörter- oder Vorbereitungsdienste ableisten, diese Personen nach wie vor von der Versicherungspflicht befreit werden. Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Erweiterung des Mitgliederkreises ist entsprechend der Regelung in Satz 2 (neu) der Tag der Verkündung des die Pflichtkammermitgliedschaft erweiternden Änderungsgesetzes maßgebend.

Satz 5 (neu) bestimmt, daß diejenigen Personen, die nach den für ihre Berufsgruppe am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, während der Zeit der Ableistung eines Vorbereitungs- oder Anwörterdienstes einer berufsständischen Versorgungseinrichtung anzugehören, auch ohne das Erfordernis einer Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwörterdienstes von der Versicherungspflicht befreit werden. Damit ist sichergestellt, daß weiterhin denjenigen das Befreiungsrecht zusteht, die den gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst zur Ausübung des Berufs als Notar, Apotheker oder Architekt ableisten.

Durch den (neuen) Satz 6 wird klargestellt, daß der sachliche Anwendungsbereich des Befreiungsrechts nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 nach wie vor auf die Angehörigen der verkammerten freien Berufe beschränkt ist, also auch weiterhin die Angehörigen der Handwerkskammern nicht in seinen Anwendungsbereich miteinbezieht.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6.

Zu Nummer 5 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Satz 1 enthält die negative Anspruchsvoraussetzung, daß Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur zu leisten sind, wenn die in Absatz 3 genannten Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Ausgehend von der Zielsetzung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, den durch die Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetretenen Einkommensverlust auszugleichen, wird die Lohnersatzfunktion der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gestärkt. Ein neben der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erzielter Hinzuverdienst, der die in Absatz 3 genannten Grenzen übersteigt, steht dem Rentenanspruch entgegen.

Im übrigen wird klargestellt, daß das Arbeitsentgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, rentenunschädlich ist, wenn es das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld i.S. des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird in Nr. 1 eine Hinzuverdienstgrenze für die Renten wegen Erwerbsunfähigkeit eingeführt, die der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze für eine Versicherungspflicht bei laufender Beschäftigung entspricht und die auch für die Altersvollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres gilt. Die Einführung der Hinzuverdienstgrenze bewirkt, daß - entgegen der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, nach der eine Arbeit auf Kosten der Gesundheit für die Prüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit außer Betracht zu bleiben hat - diese Arbeit auf Kosten der Gesundheit für die Ermittlung der Höhe des Hinzuverdienstes berücksichtigt werden muß.

Die Ergänzung in Nr. 3 und 4 enthält die verschiedenen Hinzuverdienstgrenzen für die Rente wegen Berufsunfähigkeit und die Rente für Bergleute, die durch das Abstellen auf den aktuellen Rentenwert dynamisch sind. Die Hinzuverdienstgrenze der Rente wegen Berufsunfähigkeit, die

in voller Höhe in Anspruch genommen wird, entspricht der Hinzuverdienstgrenze der halben Teilrente wegen Alters. Sie beträgt das 52,5fache des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten. Da Voraussetzung für die Rente wegen Berufsunfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als die Hälfte ist, besteht durch die Hinzuverdienstgrenze in Höhe der halben Teilrente die Möglichkeit, mit der verbliebenen Hälfte der Erwerbsfähigkeit hinzuverdienen. Wird diese erste Hinzuverdienstgrenze überschritten, wird die Rente wegen Berufsunfähigkeit in Höhe von zwei Dritteln geleistet, sofern der Hinzuverdienst nicht auch die zweite Hinzuverdienstgrenze überschreitet. Bei Überschreiten auch der zweiten Hinzuverdienstgrenze wird die Rente wegen Berufsunfähigkeit in Höhe von einem Drittel geleistet. Erst bei Überschreiten auch der dritten Hinzuverdienstgrenze wird eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr geleistet. Die zweite und dritte Hinzuverdienstgrenze liegen in Korrelation zur Höhe der zu zahlenden Rente wegen Berufsunfähigkeit um ein Drittel bzw. zwei Drittel höher als die Hinzuverdienstgrenze der Rente wegen Berufsunfähigkeit in voller Höhe. Die zweite Hinzuverdienstgrenze beträgt das 70fache und die dritte Hinzuverdienstgrenze das 87,5fache des aktuellen Rentenwertes, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Hinzuverdienstgrenze für die Rente für Bergleute, die in voller Höhe in Anspruch genommen wird, entspricht der Hinzuverdienstgrenze der ein Drittel Teilrente wegen Alters. Die zweite und dritte Hinzuverdienstgrenze liegen in Korrelation zur Höhe der zu zahlenden Rente für Bergleute um ein Drittel bzw. zwei Drittel höher als die Hinzuverdienstgrenze der Rente für Bergleute in voller Höhe. Die höheren Hinzuverdienstgrenzen für die Rente für Bergleute trägt den unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen und Sicherungszielen der Rente für Bergleute Rechnung.

Für die Ermittlung der maßgebenden Entgeltpunkte wird - anders als in Nr. 2 - auf das letzte Kalenderjahr vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit bzw. der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3 abgestellt. Dadurch wird in der Regel erreicht, daß der Hinzuverdienstgrenze der letzte Verdienst des Versicherten vor Eintritt der Erwerbsminderung zugrundegelegt wird, der entsprechend der allgemeinen beruflichen und tariflichen Einkommensentwicklung im Regelfall der höchste Verdienst sein dürfte. Ein Abstellen auf den Durchschnittswert der Verdienste des Versicherten aus mehreren Jahren würde demgegenüber in den allermeisten Fällen zu einem für den Versicherten ungünstigeren Wert führen. Die Ermittlung der Hinzuverdienstgrenze erfolgt nicht nur aufgrund der Entgeltpunkte aus einer (ggf. Teilzeit-) Beschäftigung, sondern nach den allgemeinen rentenrechtlichen Regelungen unter Umständen zusätzlich aus Entgeltpunkten wegen Kindererziehung oder Pflege oder aus Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit.

Zu Nummer 6 (§ 38)

Die Änderung und Ergänzung der Vorschrift stellen sicher, daß entsprechend dem bis Ende 1991 geltenden Recht grundsätzlich nur die Zeiten angerechnet werden, für die Pflichtbeiträge für Beschäftigte, selbständig Tätige oder sonstige kraft Gesetzes versicherte Personen (§§ 1 bis 4) gezahlt worden sind. Freiwillige Beiträge zählen dann mit, wenn sie als Pflichtbeitragszeiten gelten (§ 205 und § 177 i.d.F. bis zum 31.3.1995). Zu den Pflichtbeitragszeiten zählen auch die teils im Zweiten Kapitel, teils in den Sonderregelungen des Fünften Kapitels SGB VI aufgeführten Zeiten, die zwar zunächst nicht als Pflichtbeiträge zählten, als solche aber mit Inkrafttreten der Rentenreform 1992 bestimmt wurden (§ 56 Kindererziehungszeiten, § 247 Beitragszeiten, für die zwischen 1984 und 1991 für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, soweit sie ein Leistungsträger mitgetragen hat).

Durch die abschließende Aufzählung wird auch klargestellt, daß weitere Zeiten, die auf Wartezeiten anzurechnen sind, z.B. Zeiten aus dem Versorgungsausgleich, übrige hier nicht erwähnte freiwillige Beitragszeiten sowie beitragsfreie Zeiten, nicht auf die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen anzurechnen sind.

Ferner wird sichergestellt, daß reine Wohnzeiten, die z.B. in den Niederlanden oder in Dänemark zurückgelegt worden sind, nicht berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung erfolgt dagegen, wenn dort z.B. eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt worden ist. Hierdurch wird erreicht, daß Personen, die Versicherungszeiten in Deutschland und in einem Staat mit einem Wohnzeitsystem zurückgelegt haben, nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden, als würden sie weiterhin in Deutschland leben.

Zu Nummer 7 (§ 39)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6.

Zu Nummer 8 (§ 43)

Zu Buchstabe a

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, daß Versicherte ohne zeitliche Leistungseinschränkung, die somit vollschichtig einsatzfähig sind, und die zumutbar auf eine Tätigkeit verwiesen werden können, nicht berufsunfähig sind. Für diesen Personenkreis gilt nicht die sogenannte konkrete Betrachtungsweise, sondern die sogenannte abstrakte Betrachtungsweise. Deshalb ist die tatsächliche Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung stellt klar, daß die Rente wegen Berufsunfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Hinzuverdienst und der zur Anwendung kommenden Hinzuverdienstgrenze in voller Höhe oder in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel in Anspruch genommen werden kann. Änderungen der Rentenhöhe aufgrund des Hinzuverdienstes sind nach § 100 Abs. 1 SGB VI von dem Kalendermonat an zu berücksichtigen, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist.

Zu Nummer 9 (§ 44)

Zu Buchstabe a

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht der Änderung bei der Rente wegen Berufsunfähigkeit, indem für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit klargestellt wird, daß Versicherte ohne zeitliche Leistungseinschränkung, die also vollschichtig einsatzfähig sind, nicht erwerbsunfähig sind. Auch für diesen Personenkreis gilt die sogenannte abstrakte Betrachtungsweise, so daß die tatsächliche Arbeitsmarktlage ohne Bedeutung ist.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt klar, daß dem erwerbsunfähigen Versicherten, dem wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht zusteht,

eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen ist, sofern die für diese Rente geltenden Hinzuverdienstgrenzen des § 34 Abs. 3 Nr. 3 nicht überschritten werden. Diese Regelung gilt auch für Behinderte in anerkannten Werkstätten und geschützten Einrichtungen, die ansonsten bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht erhalten könnten, weil sie die hierfür erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen würden. Die Regelung stellt somit sicher, daß in allen Fällen die Rente nicht gänzlich entfällt, sondern im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen eine Rente wegen Berufsunfähigkeit gezahlt wird.

Zu Nummer 10 (§ 45)

Es handelt sich um die redaktionelle Angleichung an die Änderung des § 43 Abs. 2. Eine Ergänzung um den Teilzeitaspekt ist nicht erforderlich, da ein Versicherter bereits bei zeitlicher Leistungseinschränkung um eine Stunde wegen des geringeren zu berücksichtigenden Tariflohns regelmäßig keine im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertigen Arbeiten mehr verrichten kann. Im übrigen wird klargestellt, daß auch eine selbständige Tätigkeit dem Rentenanspruch entgegenstehen kann.

Zu Nummer 11 (§ 53)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6.

Zu Nummer 12 (§ 70)

Folgeregelung zur Änderung des § 194.

Zu Nummer 13 (§ 71)

Nach der geltenden Regelung werden beitragsgeminderte Zeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung durch einen Zuschlag auf den Wert erhöht, den diese Zeiten als beitragsfreie Zeiten nach der Vergleichsbewertung hätten, wenn die Summe aller Entgeltpunkte, die beitragsgeminderte Zeiten aufgrund der Beiträge erhalten, niedriger ist als die Summe der Entgeltpunkte, die diese Zeiten als beitragsfreie Zeiten erhalten würden. Die "Summenregelung" kann zu dem Ergebnis führen, daß die Anerkennung von Zeiten mit vergleichsweise hohen Beiträgen als "beitragsgeminderte Zeiten", wie sie insbesondere im Gebiet der neuen

Bundesländer im Bereich schulischer Ausbildung mit Wertbegrenzung neben einer Vollzeitbeschäftigung (Fernstudium) vorgekommen sind, letztendlich zu einer geringeren Rente führt als ohne die Einstufung als beitragsgeminderte Zeiten.

Mit der vorgeschlagene Änderung soll von der "Summenregelung" für alle Zeiten insgesamt auf einen Abgleich der Werte, die jede einzelne Gruppe von beitragsgeminderten Zeiten aufgrund der Beitragszahlung erreicht, mit dem Wert aus der Vergleichsbewertung übergegangen werden. Dadurch wird dem Grundgedanken der Gesamtleistungsbewertung Rechnung getragen, wonach beitragsgeminderte Kalendermonate, in denen Beiträge für ein geringeres Einkommen als im übrigen ("vollwertigen") Versicherungsleben gezahlt worden sind, den Wert erhalten, den sie auch ohne die geringe Beitragszahlung als beitragsfreie Zeit aus der Vergleichsbewertung erhalten hätten. Vergleichsweise hohe Beitragszahlungen z.B. aus einer Vollzeitbeschäftigung neben schulischen Weiterbildungsmaßnahmen werden nicht mit niedrigen Beitragszahlungen für übrige beitragsgeminderte Kalendermonate, z.B. wegen weniger Beitragstage und anschließender Krankheit oder Arbeitslosigkeit in einem Kalendermonat, "saldiert". Für die letztgenannten Zeiten ergibt sich vielmehr infolge der vorgeschlagenen getrennten Betrachtung nunmehr ein Zuschlag an Entgeltpunkten.

Zu Nummer 14 (§ 72)

Im Rahmen der Bewertung beitragsfreier Zeiten (Gesamtleistungsbewertung) wurde für Renten wegen Erwerbsminderung oder Tod vor dem 60. Lebensjahr eine Regelung gefunden, die vermeidet, daß Lücken im Versicherungsleben - insbesondere bei Versicherungsfällen in jungen Jahren - sich gravierend auswirken können (sogenannte Lückenausgleich). Die tatsächlich vorhandenen Lücken werden nach einem bestimmten Verfahren verkürzt und wirken dadurch nur noch zu einem Teil bei den beitragsfreien Zeiten wertmindernd.

Es hat sich nunmehr herausgestellt, daß das Verfahren zur Ermittlung des Lückenausgleichs diejenigen benachteiligt, die weitere rentenrechtliche Zeiten nachweisen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die vorhandene Lücke in eine bei Erreichen der niedrigsten Altersgrenze von 60 Jahren nicht mehr ausgleichbare Lücke und eine von ihm angesichts seines Alters beim Rentenfall auszugleichende Lücke aufgeteilt. Die Aufteilung der vorhandenen Lücke erfolgt so, daß die Lücke bei Beginn der Rente mit Vollendung des 60. Lebensjahres insgesamt nicht mehr ausgeglichen wird, bei früherem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Todes teilweise nicht mehr ausgeglichen wird. Die Feststellung der teilweise nicht mehr ausgleichbaren Lücke berücksichtigt über den tatsächlichen belegungs-fähigen Gesamtzeitraum (grundsätzlich vom 16. Lebensjahr - in Ausnahmefällen auch vorher -

bis zum Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Todes) das Alter des Versicherten und stellt über einen bis zum 60. Lebensjahr erweiterten belegungsfähigen Gesamtzeitraum eine Gleichbehandlung mit jenen Versicherten her, bei denen bei Eintritt des Rentenfalles in diesem Alter die Lücke nicht mehr ausgleichbar ist. Gleichzeitig vermeidet sie die derzeitigen Nachteile, die sich aus der Anerkennung weiterer rentenrechtlicher Zeiten ergeben. Dadurch wird für junge Versicherte erreicht, daß nur ein geringer Bruchteil der Lücken wertmindernd wirkt, die übrige Zeit aber als Lückenausgleich abgesetzt werden kann und dementsprechend eine Minderung des Wertes für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten vermeidet.

Zu Nummer 15 (§ 92)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 6 Abs. 1.

Zu Nummer 16 (§ 114)

Redaktionelle Änderung einer Fehlverweisung.

Zu Nummer 17 (§ 118)

Die Ergänzung des § 118 dient in erster Linie der Klärung des Rechtscharakters des Rückforderungsanspruchs der Rentenversicherungsträger in den Fällen einer Überzahlung beim Tode des Berechtigten. Der Rückforderungsanspruch wurde bisher meist als zivilrechtlicher Anspruch angesehen. Das Bundessozialgericht hat nunmehr jedoch auch den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für gegeben erachtet. Mit dieser Entwicklung ist die Gefahr verbunden, daß gleichgelagerte Sachverhalte von Gerichten verschiedener Gerichtsbarkeiten beurteilt werden.

Satz 1 ordnet den Rückforderungsanspruch als Erstattungsanspruch dem Sozialrecht zu und legt damit den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit fest. Der sich nunmehr eigenständig aus Satz 1 ergebende Anspruch, für den damit die §§ 45 ff. SGB X keine Anwendung finden, kann von dem Träger der Rentenversicherung in Härtefällen im Rahmen des § 76 Abs. 2 SGB IV gestundet oder erlassen werden. Satz 2 soll die Feststellung des Erstattungsverpflichteten ermöglichen, wenn die zu Unrecht erbrachten Geldleistungen auf ein Konto im Inland überwiesen worden sind und die Geldinstitute eine Rücküberweisung nach Absatz 3 mit dem Hinweis ablehnen, daß über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde.

Zu Nummer 18 (§ 119)

Zu Buchstabe b) bb

Die Ergänzung des Absatzes 3 steht im Zusammenhang mit der Schaffung des § 101a des Zehnten Buches. Sie verdeutlicht, daß auch die Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen durch die Auswertung der Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden zu den Aufgaben gehören, die der Postrentendienst der Deutschen Post AG für die Träger der Rentenversicherung wahrnimmt. Entsprechendes gilt für die im Rahmen der §§ 60 Abs. 1 und 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I subsidiäre - und damit derzeit auf Auslandsrenten beschränkte - Einholung von Lebensbescheinigungen. Die Verdeutlichung entspricht unter Transparenzgesichtspunkten einem Anliegen des Datenschutzes.

Zu Nummer 19 (§ 150)

Die vorgesehene Ausweitung des Datenbestandes der Datenstelle der Rentenversicherungsträger ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge der Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährleisten.

Zu Nummer 20 (§ 151)

Zu Buchstabe b) aa) bbb) und bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu § 101a SGB X. Die in § 151 Abs. 1 Satz 2 genannten Regelungen des Melderechts, die in der Praxis allein im Rahmen des § 151 Abs. 2 von Bedeutung sind, werden künftig durch § 101a SGB X ersetzt.

Zu Nummer 21 (§ 162)

Durch die Änderung wird die Vorschrift an die ab dem 01. Januar 1995 geänderte Fassung der Sachbezugsverordnung angepaßt (§§ 1 und 3 der Verordnung zur Bewertung der Sachbezüge vom 19. Dezember 1994, BGBl I S. 3849).

Zu Nummer 22 (§ 165)

Die Ergänzung beseitigt die Schwierigkeiten, die sich in der Praxis bei der Feststellung und beim Nachweis eines der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Arbeitseinkommens aus einer selbständigen Tätigkeit ergeben. Die Ergänzung bestimmt, daß für den Nachweis des von der Bezugsgröße abweichenden Arbeitseinkommens der letzte Einkommensteuerbescheid vorzulegen ist und der Beitragsberechnung die sich daraus ergebenden Einkünfte i. S. von § 15 SGB IV zugrunde zu legen sind. Da der Einkommensteuerbescheid erst mit einer zeitlichen Verzögerung vorgelegt werden kann, werden diese Einkünfte mit dem Faktor dynamisiert, der auch bei der Beitragsberechnung nach § 181 Abs. 4 maßgebend ist. Hierdurch wird sichergestellt, daß sich aus der verzögerten Vorlage des Einkommensteuerbescheides keine ungerechtfertigten Begünstigungen bei der Beitragshöhe ergeben. Zugleich wird vermieden, daß Korrekturen für vergangene Zeiträume erfolgen müssen.

Da die Einkommensteuerbescheide auch Informationen enthalten, die für die Ermittlung des Arbeitseinkommens nicht erforderlich sind, sollten die Versicherten darauf hingewiesen werden, daß sie diejenigen Daten unkenntlich machen können, die die Rentenversicherungsträger nicht benötigen. Die Versicherten sind aber auch berechtigt, statt des Einkommensteuerbescheides eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, die lediglich die für den Nachweis des Arbeitseinkommens erforderlichen Daten des Einkommensteuerbescheides enthält.

Bei einer erstmaligen Veranlagung aufgrund der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit sind die Einkünfte zugrunde zu legen, die sich aus den vom Versicherten vorgelegten Unterlagen ergeben. Hierzu gehören z.B. die gewissenhafte Selbsteinschätzung, die Bescheinigung des Steuerberaters, Bilanz, Buchführungsunterlagen, Nachweis über den Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Durchschrift des Antrages auf Herabsetzung der Steuervorauszahlung und der Bescheid über die Steuervorauszahlung.

Ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen, daß das dynamisierte Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, wird solange ein Arbeitseinkommen in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt, bis sich durch einen neuen Einkommensteuerbescheid ein niedrigeres Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit ergibt. Nicht erforderlich ist die jährliche Vorlage von Einkommensteuerbescheiden, wenn das dynamisierte Arbeitseinkommen weiterhin die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.

Die Ergänzung stellt damit sicher, daß die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ihrer Verpflichtung aus § 212, die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Pflichtbeiträge zu überwachen, künftig in dem erforderlichen Umfang nachkommen können.

Zu Nummer 23 (§ 170)

Der Teilkostentarif für beihilfeberechtigte Versicherte der sozialen Pflegeversicherung (§ 28 Abs. 2 SGB XI) wurde eingeführt, um den Dienststellen die ansonsten notwendige hälftige Beitragszahlung zur sozialen Pflegeversicherung zu ersparen. An die Stelle der hälftigen Beitragszahlung soll die Beihilfe mit ihren Pflegeleistungen treten. In der Summe sollen Versicherungsleistungen und -Beihilfeleistungen im Pflegefall dem entsprechen, was die soziale und auch die private Pflegeversicherung im Volltarif zu leisten haben. Dies gilt für das gesamte Leistungsspektrum, also auch für die Leistungen zur Verbesserung der Alterssicherung der Pflegepersonen.

Nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c werden die Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen in den Fällen, in denen der Pflegebedürftige Beihilfeleistungen und Leistungen eines privaten Versicherungsunternehmens erhält, von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe und dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig getragen. Die Änderung bewirkt, daß die Vorschrift auch im Verhältnis der Festsetzungsstellen für die Beihilfe zu den sozialen Pflegekassen gilt, wenn wegen Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen und Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gewährt werden.

Außerdem findet die Vorschrift nunmehr ausdrücklich Anwendung, wenn der Berechtigte anteilig Leistungen der Heilfürsorge beanspruchen kann.

Es handelt sich insgesamt lediglich um eine gesetzliche Klarstellung einer bisherigen Auslegung der Vorschrift.

Zu Nummer 24 (§ 170)

Die Ergänzung um die Zahlungsfiktion ist eine Folgeregelung zur Ergänzung des § 28e Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und entspricht der Regelung in § 176 Abs. 3.

Zu Nummer 25 (§ 172)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift stellt klar, daß für Behinderte, die in einer Werkstätte für Behinderte oder einer anderen in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung beschäftigt sind, der Arbeitgeberanteil nicht zu entrichten ist, da dies nicht dem Sinn und Zweck des § 172 entspricht. Damit sollen in der

Praxis aufgetretene Unsicherheiten, die vom Bundesrechnungshof im Hinblick auf diesen Personenkreis aufgegriffen worden sind, beseitigt werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 6 Abs. 1.

Zu Nummer 26 (§ 181)

Die Änderung stellt klar, daß die Beitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung von Nachversicherungsbeiträgen nicht nur entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts zu erhöhen ist, sondern ggf. auch entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts zu ermäßigen.

Zu Nummer 27 (§ 183)

Die Änderung enthält eine den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Klarstellung. Sie betrifft die Höhe der Minderung der Nachversicherungsbeiträge in den Fällen, in denen zu Lasten der Nachzuversichernden ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist und der Träger der Versorgungslast bereits Beiträge nach § 225 Abs. 2 gezahlt hat, um die Erstattungspflicht (aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich) abzulösen. Der Minderungsbetrag muß sich in diesen Fällen nach der tatsächlichen Dynamisierung der Beiträge richten. Dies kann nur dadurch erreicht werden, daß der Dynamisierung das Durchschnittsentgelt zugrundegelegt wird, das für die Berechnung der Ablösungsbeiträge maßgebend war. Das ist bei vor 1992 gezahlten Ablösungsbeiträgen das Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres und bei nach 1991 gezahlten Ablösungsbeiträgen das vorläufige Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres. Würde man bei nach 1991 gezahlten Ablösungsbeiträgen nicht auf das vorläufige Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres abstellen, sondern rückwirkend auf das endgültige Durchschnittsentgelt, so würde sich hieraus eine nicht sachgerechte Dynamisierung ergeben, die durch die vorliegende Klarstellung verhindert werden soll.

Zu Nummer 28 (§ 186)

Zu Buchstabe a) aa

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 6 Abs. 1.

Zu Buchstabe a) bb und Buchstabe b

Die Änderungen passen die Nachversicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung an das Nachversicherungsrecht des SGB VI an. Sie haben lediglich klarstellenden Charakter.

Nach § 186 sind die Nachversicherungsbeiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zu zahlen, wenn der Nachzuversichernde innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wird und er innerhalb dieses Zeitraums die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge an die Versorgungseinrichtung beantragt. Das Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung ist seit dem Inkrafttreten des SGB VI jedoch nicht mehr gleichbedeutend mit dem Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen. Seither ist vielmehr zusätzlich erforderlich, daß ein Aufschubgrund für die Nachversicherung nicht vorliegt (§§ 8 Abs 2 Satz 1, 184 Abs. 2). Dies muß auch im Rahmen des § 186 berücksichtigt werden. Denn eine sinnvolle Entscheidung über das Altersversicherungssystem, an das die Nachversicherungsbeiträge gezahlt werden sollen, kann bei Vorliegen eines Aufschubgrundes erst nach dessen Wegfall erwartet werden.

Zu Nummer 29 (§ 194)

Die Ergänzung dient der Beschleunigung der Rentenverfahren insbesondere bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit. Sie ermöglicht eine endgültige Feststellung der Rente vor Eintritt des Rentenfalls und gewährleistet somit in vielen Fällen die Nahtlosigkeit zwischen der Entgelter-satzleistung und der Rente.

Zu Nummer 30 (§ 196)

Bisher haben die Meldebehörden bei der maschinellen Mitteilung von Mehrlingsgeburten an die Rentenversicherung aus datenverarbeitungstechnischen Rücksichten die Daten der Mutter mehrfach entsprechend der Anzahl der Geburten mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes). Dadurch wurde nicht deutlich, daß materiell die Anzahl der Geburten mitgeteilt wurde und diese in den Datenkatalog in § 196 Abs. 2 aufzunehmen war. Nachdem nunmehr die Novelle zur Zweiten Bundesmeldedaten-Übermitt-

lungsverordnung in der Geburtenmitteilung die Angabe der Zahl der Geburten ausdrücklich vorsieht, muß § 196 Abs. 2 zur Klarstellung angepaßt werden.

Zu Nummer 31 (§ 229)

Die Regelung enthält eine Übergangsregelung zu dem neu geschaffenen § 4 Abs. 3a SGB VI. Sie trägt dem Vertrauensschutz derjenigen Versicherten Rechnung, die am 31. Dezember 1995 aufgrund eines bis zu diesem Zeitpunkt gestellten Antrags nach § 4 Abs. 3 versicherungspflichtig waren. Sie bleiben für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung versicherungspflichtig, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3a nicht mehr erfüllen.

Zu Nummer 32 (§ 231)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe b

Absatz 2 stellt klar, daß Personen, die den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis zum 31. Dezember 1995 gestellt haben und deren Befreiung von der Versicherungspflicht noch mit Wirkung bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten ist, in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit auch dann befreit bleiben, wenn sie nach der neuen Fassung von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht mehr von der Versicherungspflicht befreit würden.

Zu Nummer 33 (§ 231a)

Die Änderung gleicht die Formulierung des § 231 a Satz 1 an die des § 231 Satz 2 letzter Halbsatz an und stellt damit klar, daß auch für die Personen, die sich bis Ende 1991 als selbständig Tätige im Beitrittsgebiet von der Versicherungspflicht befreien ließen, eine Versicherungspflicht wegen Kindererziehung oder nicht erwerbsmäßiger Pflege nicht ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 34 und 35 (§§ 233, 233a)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 6 Abs. 1.

Zu Nummer 36 bis 38 (§§ 240 bis 242)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6.

Zu Nummer 39 (§ 248)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Versehens.

Zu Nummer 40 (§ 252a)

Zu Buchstabe a

Bei den Übergangsrenten, Invalidenrenten bei Erreichen besonderer Altersgrenzen und befristet erweiterten Versorgungen aus einem Versorgungssystem handelt es sich, wie beim Vorruhestandsgeld um Vorruhestandsleistungen. Durch die Ergänzung der Vorschrift werden diese Leistungen hinsichtlich der Anerkennung von Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet dem Vorruhestandsgeld gleichgestellt.

Zu Buchstabe b

Die "Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR" vom 1. September 1976 (bbZ-AO 1976), aufgehoben und ersetzt durch eine gleichnamige und am 1. Juli 1983 in Kraft getretene Anordnung des Ministers für Kultur (beide amtlich nicht veröffentlicht) sah die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung (bbZ) für Ballettmitglieder vor, die ihre Tätigkeit aus alters- oder berufsbedingten oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben konnten und als Balletttänzer in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einem Theater, staatlichen Ensemble bzw. zum Fernsehen der DDR standen (näher: § 1 bbZ-AO 1983), Voraussetzung für die Gewährung der bbZ waren das endgültige Ausscheiden aus dem Tänzerberuf und die Beendigung des zugrundeliegenden Arbeitsrechtsverhältnisses als Balletttänzer, ferner entweder die Vollendung des 35. Lebensjahres nach mindestens 15jähriger Ausübung des Tänzerberufes auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses oder die Beendigung des Tänzerberufs aus medizinischen Gründen. Im Ergebnis handelte es sich bei der bbZ somit um eine Versorgung wegen voller Berufs-

unfähigkeit. Weitere versicherungspflichtige Einkommen wurden in der Regel daneben nicht erzielt.

Durch die Ergänzung wird die bbZ den übrigen in Nummer 4 genannten Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gleichgestellt.

Zu Nummer 41 (§ 254d)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu § 248 Abs. 1.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung einer bisherigen Auslegung der Vorschrift.

Zu Nummer 42 (§ 256)

Die Regelung wird an dieser Stelle gestrichen und aus systematischen Gründen in den neu einzufügenden § 256c eingestellt.

Zu Nummer 43 (§ 256a)

Beschäftigte mit gewöhnlichem Aufenthalt im bisherigen Bundesgebiet und gleichzeitiger Beschäftigung im Beitrittsgebiet (hierbei handelt es sich insbesondere um Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn mit Wohnsitz in Berlin [West]) erhielten in der ehemaligen DDR ein Arbeitsentgelt in Deutsche Mark, das Netto dem Arbeitsentgelt von vergleichbaren Beschäftigten im bisherigen Bundesgebiet entsprach, Brutto aber wegen der niedrigeren Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in der DDR niedriger war als die Arbeitsentgelte vergleichbarer Beschäftigter im Bundesgebiet. Diese Personen hatten vor dem 1. Juli 1990 Beiträge nach den im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften an den dort zuständigen Rentenversicherungsträger zu leisten. Aufgrund Artikel 23 § 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag sind die Entgeltpunkte für diese Zeiten bei Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 1995 nach den Tabellenwerten des Fremdrentengesetzes zu ermitteln.

Nach Auslaufen dieser Übergangsregelung wären die Entgeltpunkte nach § 256a zu ermitteln. Danach wären für die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 28. Februar 1971 die durch Beiträge zur Sozialpflichtversicherung versicherten und darüber hinaus auch die tatsächlich erzielten Verdienste zu berücksichtigen. Diese, annähernd auf "Westniveau" befindlichen Verdienste wären zusätzlich durch Vervielfältigung mit den Werten der Anlage 10 zu erhöhen. Für die Zeit vom 1. März 1971 an wären dagegen nur die Verdienste bis 600 Mark monatlich berücksichtigungsfähig, da diese Personen Beiträge zur FZR - insbesondere weil sie dafür ohnehin bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der DDR eine Rente nicht erhalten hätten - nicht geleistet haben. Im Ergebnis wäre für die Zeit vor dem 1. März 1971 regelmäßig eine Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze, für Zeiten vom 1. März 1971 an dagegen eine auf der Grundlage von 600 Mark monatlich ermittelte Beitragsbemessungsgrundlage zugrunde zu legen.

Um derartige sozialpolitisch unvertretbare Ergebnisse zu vermeiden, soll mit der vorgeschlagenen Änderung die gegenwärtig geltende Übergangsregelung auf Dauer aufrecht erhalten werden.

Zu Nummer 44 (§ 256c)

Die Regelung entspricht der bisherigen Vorschrift des § 256 Abs. 1a. Für zeitlich nachgewiesene Beitragszeiten im Beitrittsgebiet fehlte eine entsprechende Vorschrift. In der hier vorgeschlagenen Vorschrift wird zusammenfassend geregelt, aufgrund welcher Werte Renten aus Pflichtbeitragszeiten zu berechnen sind, bei denen zwar ein zeitlicher Nachweis, nicht aber der Nachweis der Höhe der versicherten Entgelte geführt werden kann.

Grundsätzlich übernimmt die Vorschrift die Regelung des bisherigen § 256 Abs. 1a, wonach für volle Kalenderjahre die Werte aus den Anlagen zum Fremdrentengesetz, bei denen es sich bereits um volle Werte handelt, zugrunde zu legen sind. Für Teilzeiträume ist - wie bisher - mit den entsprechenden Anteilen zu rechnen. Zugleich wird klargestellt, daß sich die bisherige Regelung für eine Teilzeitbeschäftigung - wie auch in der vergleichbaren Vorschrift über glaubhaft gemachte Beitragszeiten nach § 256b - nur auf Zeiten nach dem 31. Dezember 1949 bezieht.

Wie bei der Vorschrift über glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten (§ 256b) sollen für Zeiten im Beitrittsgebiet ab 1950 die Werte nach den Anlagen 13 und 14 zum SGB VI ermittelt werden. Da die Anlage 14 bereits auf der Basis von fünf Sechstel Werten für glaubhaft gemachte Zeiten erstellt wurde, ist für die hier zu bewertenden nachgewiesenen Beitragszeiten eine Erhöhung um ein Fünftel vorzunehmen. Für die Zeit, in der es möglich war, der freiwilligen Zu-

satzrentenversicherung anzugehören, kann dies nur gelten, wenn eine solche Beitragszahlung glaubhaft gemacht wird, andernfalls ist eine Begrenzung auf die - allerdings ebenfalls um ein Fünftel erhöhten - Werte der Anlage 16 erforderlich, um Besserstellung gegenüber Versicherten zu vermeiden, die zwar FZR-Beiträge gezahlt haben, denen es aber nur möglich ist, die Zeiten glaubhaft zu machen.

Die Anwendung dieser Vorschrift ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil zugleich ein Fall des § 256a Abs. 3 vorliegt (Glaubhaftmachung von Arbeitsverdiensten oder Einkünfte oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen bei Nachweis von Zeit und Höhe der Verdienste bis zu diesen Grenzen). In diesem Fall kommt die günstigere Regelung zum Tragen.

Zu Nummer 45 (§ 259a)

Folgeregelung zu § 256c.

Zu Nummer 46 (§ 281b)

Viele Nachversicherungsvorschriften der Nachkriegsgesetzgebung sahen anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung vor (z.B. §§ 72 G131, 99 AKG). Diese Vorschriften sind nach § 2 Abs. 2 des dienstrechtlichen Kriegsfolgen - Abschlußgesetzes fiktiv weiter anzuwenden.

Die Berechnung und Durchführung der Erstattung nach diesem fiktiv weiter anzuwendenden Recht ist durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt, die auf das seinerzeitige Rentenversicherungsrecht abstellt und nicht mehr aktualisiert werden kann, da die entsprechende Ermächtigungsgrundlage aufgehoben worden ist. Eine Anpassung des insoweit anzuwendenden Rechts ist jedoch notwendig, damit die zwischenzeitlichen Veränderungen im Rentenversicherungsrecht (wie z.B. die Verpflichtung der Träger der Rentenversicherung zur Aufbringung der hälftigen Beiträge zur Pflegeversicherung der Rentner) auch bei der Berechnung und Durchführung der Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung berücksichtigt werden. Die Bundesregierung wird daher ermächtigt, die entsprechenden Regelungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen.

Zu Nummer 47 (§ 302a)

Die Ergänzung stellt sicher, daß für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf die bereits am 31. Dezember 1995 Anspruch bestand, die Einführung der Hinzuverdienstgrenzen nach § 34 erst nach einem Übergangszeitraum von 5 Jahren vom 1. Januar 2001 an gilt. Die Änderung der §§ 43 Abs. 2 Satz 4, 44 Abs. 2 Satz 2 und § 45 Abs. 2 Satz 2 gilt für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf die bereits am 31. Dezember 1995 Anspruch bestand, nicht.

Zu Nummer 48 (§ 307c)

Folgeregelung zu § 256c.

Zu Nummer 49 (§ 309)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 71 Abs. 2, die gewährleistet, daß die dort beschriebenen Nachteile bei der Bewertung von Beitragszeiten neben schulischer Ausbildung auf Antrag auch in den Fällen ausgeschlossen werden können, in denen bereits eine Rente vor Inkrafttreten der Änderung begonnen hat. Zum anderen handelt es sich um eine entsprechende Folgeänderung zur Änderung des § 252a.

Die besondere Regelung über die einmalige Bestimmung des aktuellen Rentenwertes für 1992 ist ebenso wie die einmalige Ergänzung von Anlagen um bestimmte Werte bereits erfolgt. Die bisherigen §§ 309 bis 310a sind deshalb entbehrlich und können gestrichen werden.

Zu Nummer 50 (§ 315a)

In der überwiegenden Zahl der Rentenfälle wird die Verminderung bzw. Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge, auf die der Rentner bereits im Rentenbewilligungsbescheid hingewiesen wurde, im Rahmen der Rentenanpassungen in einem maschinellen Verfahren durch die Deutsche Post AG durchgeführt. Das Ergebnis wird in der Rentenanpassungsmitteilung dargestellt und in einem Hinweisblatt erläutert.

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß es des ansonsten erforderlichen Verfahrens mit Anhörung und zusätzlicher Bescheiderteilung durch den Rentenversicherungsträger über die Verminderung bzw. Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge nicht bedarf.

Zu Nummer 51 (§ 315b)

Die Änderung der Vorschrift trägt der seit 1. Januar 1992 bestehenden Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger Rechnung, wonach auch im Rahmen der Besitzschutzbestimmungen weitergeleistete Zusatzrenten um den Eigenanteil zur Krankenversicherung der Rentner zu erhöhen sind.

Zu Nummer 52 (§ 319a)

Vgl. Begründung zu § 315a.

Zu Artikel 2 - Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 18)

Die Änderung dient der Klarstellung der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 2 (§ 18f)

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 18f Abs. 1 (Satz 2) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs vom 13.6.1994 (BGBl. I S. 1229).

Zu Nummer 3 (§ 28)

Die Vorschrift dient der Klarstellung und der Abgrenzung zu § 28 Nr. 2. Die Neuregelung erlaubt eine Aufrechnung z. B. eines Anspruchs des Leistungsträgers auf Pflichtbeiträge für Juli bis Dezember mit einem Anspruch des Berechtigten auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge für Januar bis Juni desselben Jahres im darauffolgenden Jahr. Eine Aufrechnung nach § 28 Nr. 2 kommt in diesem Fall nicht in Betracht; sie wird vielmehr durch die Neuregelung ermöglicht, was auch einem Bedürfnis der Praxis entspricht.

Zu Nummer 4 (§ 28b)

Die bisher im Verordnungsrecht geregelten technischen Details sollen die Beteiligten künftig in gemeinsamen Grundsätzen festlegen, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bedürfen.

Nach § 11 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung und § 3 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung können die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse Abweichungen von der Form der Meldevordrucke und der Datensätze bestimmen. Diese Befugnis, die den Besonderheiten dieser Sozialversicherungsträger Rechnung trägt, wird in die neue gesetzliche Regelung übernommen.

Zu Nummer 5 (§ 28c)

Die Regelung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 28b.

Zu Nummer 6 (§ 28e)

Die Vorschrift regelt, daß der von einem Träger der Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung oder der Bundesanstalt für Arbeit als Arbeitgeber geschuldete und für ihn selbst bestimmte Beitrag nicht erst gezahlt, d.h. an die Einzugsstelle abgeführt werden muß, sondern als gezahlt gilt. Das gleiche gilt im Verhältnis der Träger der Rentenversicherung untereinander für den Beitrag zur Rentenversicherung.

Zu Nummer 7 (§ 28k)

Neuregelungen enthalten nur die Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe b

Aufgrund dieser Vorschrift entfällt für Betriebe, die Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld zahlen, die Abstimmung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit erstmals für das Jahr 1995, das im Jahr 1996 abzustimmen wäre. Dies entspricht einem Anliegen der Bundesanstalt für Arbeit, der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherung und der Arbeitgeber.

Zu Buchstabe c

Ferner entfällt die Abstimmung, wenn der Beitrag zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit als gezahlt gilt (§ 28 e Abs. 1 Satz 2). Die Abstimmung entfällt erstmals für das Jahr 1995, das im Jahr 1996 abzustimmen wäre.

Zu Nummer 8 (§ 28l)

Zu Absatz 1

Durch die Neufassung wird die Rechtsgrundlage für die Beitragseinzugsvergütung erweitert. Die Meldeverfahren und die Ausstellung der Sozialversicherungsausweise werden in die Vergütungspflicht einbezogen. Berücksichtigt werden auch Tätigkeiten, die jeweils zu Gunsten anderer Träger erfolgen.

Zu Absatz 2

Bisher gibt es Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sozialversicherungsträgern darüber, wem Gewinne aus der Verwaltung von Fremdbeiträgen zustehen. Das Bundessozialgericht hat entschieden, daß in einem anhängigen Streitfall Zinsgewinne aus der Anlage von Rentenversicherungsbeiträgen durch die Einzugsstelle dem Rentenversicherungsträger zustehen (Urteil vom 22.09.1993, 12 RK 16/91). Wegen der Vielfalt der Fallgestaltungen bezüglich der Anlagemöglichkeiten läßt sich keine abschließende gesetzliche Regelung treffen. Deshalb sollen die Beteiligten Einvernehmen über diese Ansprüche erzielen.

Zu Absatz 3

Die Vergütungsregelung des Absatzes 1 wird auch auf die Künstlersozialkasse übertragen, soweit diese nicht Arbeitgeberfunktionen erfüllt.

Zu Nummer 9 (§ 28m)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 28e Abs. 1.

Zu Nummer 10 (§ 28n)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 28l Abs. 1.

Zu Nummer 11 (§ 28q)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Neufassung von § 28l.

Zu Nummer 12 (§ 90)

Klarstellende Änderung zur Neufassung des Artikel 87 Abs. 2 Grundgesetz.

Zu Nummer 13 (§ 96)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Einführung der umfassenden Kassenwahlfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung ab 1. Januar 1996. Da die Allgemeine Ortskrankenkasse - wie alle Krankenkassen - ab diesem Zeitpunkt keine Zuweisungskasse mehr ist, kann ihr für Zweifelsfälle keine Auffangzuständigkeit zugewiesen werden.

Zu Nummer 14 (§ 102)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Einführung der umfassenden Kassenwahlfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung ab 1. Januar 1996. Zuständige Einzugsstelle ist zunächst die Krankenkasse, zu der der geringfügig Beschäftigte einen Bezug hat oder hatte. Ist dies nicht der Fall, hat der Arbeitgeber die Meldung bei einer Wahlkrankenkasse nach § 173 SGB V vorzunehmen.

Die Pflicht des Beschäftigten, durch Erteilung von Auskünften und, soweit erforderlich, Vorlage von Unterlagen gegenüber dem Arbeitgeber an der Durchführung des Meldeverfahrens mitzuwirken, folgt unverändert aus § 28o SGB IV.

Die bisher für Mehrfachbeschäftigte vorgesehene Regelung ist mit Inkrafttreten der Kassenwahlfreiheit entbehrlich.

Zu Nummer 15 (§ 106)

Die Regelung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 28b.

Zu Nummer 16 (§ 109)

Die Vorschrift enthält Folgeänderungen zur Einführung der umfassenden Kassenwahlfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung ab 1. Januar 1996.

Zu Buchstabe a

Entsprechend dem Prinzip der Kassenwahlfreiheit wird dem Ersatzausweispflichtigen überlassen, bei welcher Krankenkasse er den Ausweis beantragt. Die Wahleinschränkungen des § 173 SGB V gelten nicht, da z.B. auch die Wahl der Betriebskrankenkasse des Unternehmens ermöglicht werden soll, bei dem der Ersatzausweispflichtige arbeitet.

Zu Buchstabe b bis d

Die Ergänzungen dienen der Mißbrauchsvorsorge. Durch die Pflicht zum Vermerk der Ausweisausstellung auf dem Dokument, das der Beschäftigte zum Nachweis seiner Entsendung vorlegt (zum Beispiel: Arbeitserlaubnis oder E 101 Bescheinigung), wird verhindert, daß dem Beschäftigten ein weiterer Ersatzausweis von einer anderen Krankenkasse ausgestellt wird (Buchstabe b). Das in den Ersatzausweis aufzunehmende Merkmal der voraussichtlichen Dauer der Entsendung macht den Ausweis nach Zeitablauf wertlos (Buchstabe c). Die entsprechende Anwendung des § 96 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 verpflichtet den Beschäftigten zur Rückgabe unbrauchbarer Ersatzausweise und verbietet den Besitz mehrerer Ersatzausweise. Außerdem ist der Beschäftigte zur Anzeige des Verlustes des Ersatzausweises verpflichtet (Buchstabe d).

Zu Nummer 17 (§ 111)

Folgeänderung zur Änderung des § 109. Eine Verletzung von Rechtspflichten des Ersatzausweisverpflichteten ist jetzt - wie für Sozialversicherungsausweisverpflichtete - bußgeldbewehrt.

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 96.

Artikel 3 - Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 76)

In § 69 SGB X alter Fassung war der Inhalt der Nr. 1 und 2 in der Nr. 1 zusammengefaßt und ist allein aus formalen Gründen auf Nr. 1 und 2 verteilt worden. Es ist vergessen worden, die entsprechende redaktionelle Änderung in § 76 nachzuvollziehen.

Zu Nummer 2 (§ 101a)

Die Vorschrift löst die bisherigen melderechtlichen Vorschriften über Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden für den Bereich der sozialen Sicherung ab. Sie enthält eine - dem Bedürfnis der Praxis entsprechende - Ausweitung der sozialen Leistungsbereiche, für die die Sterbefallmitteilungen verwendet werden dürfen. Sie begünstigt damit z.B. auch die Versorgungsverwaltung, die Träger der Sozialhilfe, die Pensionsbehörden, die Zusatzversorgungseinrichtungen im öffentlichen Dienst und die Zusatzversorgungseinrichtungen der Tarifvertragsparteien.

Absatz 1 entspricht der bisher im Melderecht geregelten Pflicht der Meldebehörden, Sterbefälle unverzüglich dem Postrentendienst der Deutschen Bundespost POSTDIENST(seit 1. Januar 1995 Deutsche Post AG) mitzuteilen. Ihre Einstellung in das Sozialgesetzbuch verdeutlicht, daß es sich hier um eine bereichsspezifische Sonderregelung handelt. Die Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes lassen nämlich regelmäßige Datenübermittlungen grundsätzlich nur an öffentliche Stellen zu. Die Deutsche Post AG ist jedoch nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost keine öffentliche Stelle mehr. Sie soll jedoch die bisherigen Aufgaben der Deutschen Bundespost POSTDIENST insoweit fortführen. Der Umfang der von den Meldebehörden an die Deutsche Post AG mitzuteilenden Daten entspricht dem bisherigen Recht und der bisherigen Praxis.

Absatz 2 regelt die Verwendung der Sterbefallmitteilungen. Er beschränkt die Verwendungsmöglichkeiten auf

1. den Zweck, die Sterbefallmitteilungen mit den Daten derjenigen Personen abzugleichen, die laufende Geldleistungen der Leistungsträger oder der in § 69 Abs. 2 genannten Stellen erhalten, um diese Leistungen erforderlichenfalls einzustellen, wenn die Auszahlung durch die Deutsche Post AG erfolgt, oder deren Einstellung zu veranlassen, wenn die Auszahlung durch den Leistungsträger selbst erfolgt, und
2. den Zweck, die Sterbefallmitteilungen an die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung, die landwirtschaftlichen Alterskassen und die in § 69 Abs. 2 genannten Zusatzversorgungseinrichtungen weiter zu übermitteln, um diesen eine Aktualisierung ihrer Versicherten- oder Mitgliederbestände zu ermöglichen.

Absatz 3 bestimmt, daß die in Absatz 2 enthaltenen Aufgaben der Deutschen Post AG nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen getrennt wahrzunehmen sind. Als Rechtsgrundlagen kommen dabei neben dem gesetzlichen Auftrag der Deutschen Post AG nach § 119 Abs. 1 Satz 1 SGB VI vor allem entsprechende öffentlich-rechtliche Verträge (z.B. aufgrund des § 119 Abs. 1 Satz 2 SGB VI oder des § 620 RVO) in Betracht. Die Regelung ist vor allem für die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und der Verfahrenskosten erforderlich.

Artikel 4 - Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Die Änderung stellt klar, daß die Beiträge zur Pflegeversicherung für Teilnehmer an medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen, die Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld beziehen, in gleicher Weise von den zuständigen Rehabilitationsträgern getragen werden, wie dies bei den Krankenversicherungsbeiträgen der Fall ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten die beitragsrechtlichen Vorschriften der Pflegeversicherung weitestgehend deckungsgleich sein mit den Regelungen des Beitragsrechts der Krankenversicherung. Dieser Wille des Gesetzgebers ist bisher im Hinblick auf die Beitragstragung bei Bezug von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld und Übergangsgeld nicht mit der notwendigen Klarheit im Elften Buch Sozialgesetzbuch umgesetzt. Mit der Änderung soll die notwendige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Praxis geschaffen werden.

Artikel 5 - Änderung der Reichsversicherungsordnung

Parallele Regelung zur Ergänzung des Rentenversicherungsrechts in § 118 SGB VI (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 17).

Artikel 6 - Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

Zu Nummer 1 (§ 21)

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 2 (§ 31)

Für Personen, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der neuen Bundesländer hatten und deren Rente bis zum 31. Dezember 1996 beginnt, erfolgt aus Vertrauensschutzgründen eine Vergleichsrentenberechnung nach Artikel 2 Renten-Überleitungsgesetz. Diese Regelungen entsprechen im wesentlichen dem ehemaligen DDR-Rentenrecht. Der Berechnung von Renten aus der Sozialpflichtversicherung nach Artikel 2 wird gegenwärtig das in den letzten 20 Jahren vor Rentenbeginn - längstens bis zum 31. Dezember 1996 - erzielte beitragspflichtige Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt. Diese Regelung kann zu Ergebnissen führen, die aus dem Gedanken des Vertrauensschutzes nicht mehr zu rechtfertigen sind, sondern weit über das ursprüngliche Regelungsziel hinausgehen. Die Einbeziehung von hohen Verdiensten insbesondere in den Jahren 1995 und 1996 in die Durchschnittsbildung kann vor allem bei BU/EU-Renten dazu führen, daß der auf diesen Zeiten beruhende Rentenertrag weit über dem liegt, was selbst ein Versicherter in den alten Bundesländern höchstens für Beitragszeiten erhalten kann. Derartige Ergebnisse sind durch die Zielsetzung der Vergleichsrentenberechnung nach Art. 2 RÜG, den Versicherten so zu stellen, als sei er nach dem am 31. Dezember 1991 geltenden Recht in Rente gegangen, nicht gedeckt. Umgewerteter Rentenbestand 1991 und Rentenzugang der Jahre 1995 und 1996 mit vergleichbarer Versicherungsbiographie driften vielmehr auseinander. Um derartige Ergebnisse zu vermeiden, soll der für die Vergleichsrentenberechnung maßgebliche 20-Jahres-Zeitraum am 31. Dezember 1991 enden.

Zu Nummer 3 (§ 39)

Die Änderung der Vorschrift trägt der seit 1. Januar 1992 bestehenden Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger Rechnung, wonach auch im Rahmen der Vertrauensschutzbestimmungen weitergeleistete statische Renten um den Eigenanteil zur Krankenversicherung der Rentner zu erhöhen sind. Im übrigen wird mit dieser Vorschrift dem Anliegen des Bundesrechnungshofs nach Klarstellung Rechnung getragen.

Zu Nummer 4 (§ 42)

Die Vorschrift ist eine Folge der Änderung des § 39 Abs. 2 und dient der Klarstellung des gesetzgeberischen Anliegens.

Artikel 7 - Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

Folgeregelung zu § 256c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Anwendung dieser Vorschrift ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil zugleich ein Fall des § 6 Abs. 6a vorliegt. In diesem Fall kommt die günstigere Regelung zum Tragen.

Artikel 8 - Änderung der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Ergänzung weist auf andere Anrechnungsvorschriften hin. Sie dient der Klarstellung und der Vermeidung von nicht gewollten Doppelanrechnungen beim Zusammentreffen der Ansprüche auf Erziehungsrente und auf eine Versorgungsleistung (vgl. § 97 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI i.V.m. § 18a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB IV und § 9 Abs. 1 Satz 3 AAÜG i.d.F. des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes).

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient dazu, den erforderlichen Verwaltungsaufwand zu verringern. Bei regulären Einkommensanrechnungen wird nur noch zum Zeitpunkt der Rentenanpassung zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres anzurechnendes Einkommen berücksichtigt. Im übrigen wird klargestellt, daß bei Verwendung des Versorgungsempfängers im öffentlichen Dienst oder beispielsweise bei Bezug von Ruhegehalt die Sondervorschrift des § 6 Abs. 2 Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

Mit der Neuregelung wird erreicht, daß bei erstmaliger Einkommenserzielung dieses bereits von Beginn an zu berücksichtigen ist, wenn es für einen vollen Kalendermonat bezogen wurde. Nach bisheriger Regelung wurde erstmalig erzielltes Einkommen generell erst vom Beginn des

folgenden Kalendermonats an berücksichtigt. Im übrigen dient die Neuregelung der Klarstellung des Begriffs des erstmaligen Bezugs von Einkommen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die bisherige Regelung der zweimaligen Berücksichtigung der Einkommensänderungen (zum 1. Januar und zum 1. Juli) sollte der Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern und insoweit der zeitnahen Einkommensanrechnung Rechnung tragen. Die neue Vorschrift regelt die Berücksichtigung von Einkommensänderungen in Angleichung an die grundsätzlich einmal jährlich erfolgende Einkommensanrechnung des § 18d Abs. 1 SGB IV und führt zu einer deutlichen Verminderung des Verwaltungsaufwandes.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Änderung dient insbesondere der Klarstellung des zu berücksichtigenden Anrechnungsfreibetrages. Sie stellt klar, daß sich der Anrechnungsfreibetrag in Abhängigkeit von der jeweiligen Leistung berechnet und insoweit beim Wechsel von der befristeten erweiterten Versorgung zum Vorruhestandsgeld mindestens anrechnungsfrei nur der Betrag sein kann, der auch für das Vorruhestandsgeld zum 1. Januar 1992 anrechnungsfrei gewesen wäre.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Die Ergänzung stellt klar, daß § 6 Abs. 2 eine eigenständige Regelung ist und die §§ 3 und 4 der Verordnung insoweit keine Anwendung finden.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Die Änderung regelt die Verpflichtung des Nachweises des erzielten Einkommens anhand von Unterlagen unter Berücksichtigung der Änderungen der §§ 3 und 4 bezüglich der Berechnungsgrundlagen für das berücksichtigungsfähige Einkommen und der nunmehr zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres vorzunehmenden Einkommensanrechnung.

Artikel 9 - Änderung des Fremdrentengesetzes

Die Anlage 1 zum Fremdrentengesetz wurde im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992 wegen der Einführung des Bewertungsschemas nach der neu eingefügten Anlage 17 verkürzt. Mit dem Renten-Überleitungsgesetz wurde das Bewertungsverfahren abermals geändert, wobei für verschiedene Sachverhalte wieder auf die frühere Bewertung zurückgegriffen wurde. Die notwendige Wiederherstellung der alten Fassung der Anlage unterblieb. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit erhält die Anlage 1 wieder die ursprüngliche Fassung.

Artikel 10 - Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 bis 4, 5 Buchstabe b, 6 Buchstabe b; 9, 10, 13, 16 und 17

Anpassungen an das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (BGBl. I, S. 1040).

Zu Nummer 5 (§ 128)

Zu Buchstabe a

Der wirtschaftliche Strukturwandel in den neuen Bundesländern ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Nichtberücksichtigung von Zeiten bei Arbeitgebern in der ehemaligen DDR trägt den Anpassungsproblemen Rechnung. Die Regelung vermeidet eine Belastung derjenigen Arbeitgeber mit der Erstattungspflicht, die ihre älteren Arbeitnehmer in den ersten Jahren des strukturellen Wandels nicht vorzeitig in den Ruhestand versetzt, sondern weiterbeschäftigt haben. Sie werden insofern neugegründeten Unternehmen gleichgestellt. Zudem werden Feststellungsschwierigkeiten über den Begriff „Arbeitsverhältnis“ in Bezug auf Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR und ihre Zurechnung zu Betrieben (Kombinaten) vermieden.

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 128a), 7 (§ 128b) und 12 (§ 191)

Redaktionelle Anpassungen an die Änderung des § 152 durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2353).

Zu Nummer 8 (§ 128c)

Da unterschiedliche Rechtsprechung zur Frage der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen Erstattungsbescheide nach § 128 AFG besteht, soll klargestellt werden, daß Widersprüche und Klagen gegen Verwaltungsakte der Bundesanstalt für Arbeit, mit denen Erstattungsansprüche nach § 128 ff. AFG geltend gemacht werden, keine aufschiebende Wirkung haben.

Absatz 2 regelt das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Sozialgerichten gegen Erstattungsbescheide nach §§ 128 bis 128b AFG entsprechend § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Damit soll eine an den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens orientierte Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes sichergestellt werden.

Zu Nummer 11 (§ 172)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 (§ 249c) und 15 (§ 249d)

Die Nummern 14 und 15 betreffen Sonderregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands für den Bereich der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Diese Sonderregelungen bedürfen einer Verlängerung, insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Arbeitsmarktverhältnisse in den alten und in den neuen Bundesländern weiterhin sehr deutliche Unterschiede aufweisen. Eine Anwendung des Förderrechts unter Verzicht auf die Sonderregelungen in diesem Bereich wäre weder im Interesse der neuen, noch im Interesse der alten Bundesländer vertretbar.

Artikel 11 - Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Ergänzung stellt klar, daß sich das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs nicht nur auf die Verbände der Sozialversicherungsträger, sondern auch auf die Arbeitsgemeinschaften der Sozialversicherungsträger bezieht, wenn die Mitglieder ihrerseits der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterliegen. Arbeitsgemeinschaften der Sozialversicherungsträger sind im Sozialgesetzbuch anerkannte Gemeinschaften (vgl. §§ 35 SGB I, 94 SGB X), die diese auf verschiedenen Gebieten ohne ausdrückliche Regelung in einem Gesetz bilden können (vgl. BT-

Plenarprotokoll vom 8.9.1982, 9/110 S. 6728). Die Klarstellung ist erforderlich geworden, nachdem sich bei einer in Aussicht genommenen Prüfung des Bundesrechnungshofs beim Rechenzentrum Leipzig - einer Arbeitsgemeinschaft der Rentenversicherungsträger - Schwierigkeiten ergeben haben.

Artikel 12 - Änderung der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes

§ 4 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung spezifiziert das Verfahren, nach dem die in § 101a SGB X (vgl. Art. 3 Nr. 2) vorgesehenen Sterbefallmitteilungen der Meldebehörden an die Deutsche Post AG gelangen.

Da § 101a SGB X nunmehr die zulässigen Zwecke der Sterbefallmitteilungen regelt, kann die bisher in § 4 Abs. 2 der 2. BMeldDÜV enthaltene Regelung dieser Zwecke entfallen. Auch in der Terminologie wird § 4 an § 101a SGB X angeglichen. Insbesondere wird der Begriff „Rentenabgleichsmitteilungen“ durch den sprechenderen Begriff „Sterbefallmitteilungen“ deshalb ersetzt, weil es um laufende Geldleistungen auch außerhalb der Sozialversicherung und außer um die Renteneinstellung auch um die Aktualisierung von Versicherten- und Mitgliederbeständen geht.

Artikel 13 - Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Auch im Rahmen der Durchführung der Kriegsopferversorgung in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes und der Durchführung der Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären (z.B. OEG; SVG), ist eine verbindliche Klärung des Rechtscharakters des Rückforderungsanspruchs in Fällen einer Überzahlung beim Tode des Berechtigten erforderlich, wobei auch aus hiesiger Sicht der Rechtsweg zu den Sozialgerichten festgeschrieben werden sollte. Die Feststellung des Erstattungsverpflichteten entsprechend Art. 1 (§ 118 Abs. 4 Satz 2) ist auch im Rahmen der Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und der Gesetze, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, notwendig.

Artikel 14 - Änderung des Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens

Aus Deutschland kommende Personen, die in der Schweiz arbeiten, insbesondere Grenzgänger, sind nach dem deutsch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit grundsätzlich nach schweizerischem Recht krankenversichert. Mit ihren schweizerischen Mitgliedschaftszeiten können sie auch die Vorversicherungszeit für die Pflichtversicherung in der deutschen Krankenversicherung der Rentner erfüllen (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V).

Aufgrund von Besonderheiten der schweizerischen Krankenversicherung (z.B. Leistungsaus-schlüsse) können sich die betroffenen Personen anstelle der Zugehörigkeit zu einer schweizerischen Krankenkasse freiwillig in Deutschland krankenversichern. Aufgrund einer Änderung durch das Gesundheitsstrukturgesetz werden jedoch seit dem 1. Januar 1993 nur noch Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung für die Vorversicherungszeit in der Krankenversicherung der Rentner berücksichtigt, daher nicht mehr die freiwilligen Mitgliedszeiten in der deutschen Krankenversicherung. Um die sich hieraus ergebenden Nachteile auszuschließen, können durch die vorgesehene Regelung auch Zeiten der freiwilligen Versicherung für die Vorversicherungszeit in der Krankenversicherung der Rentner mitgezählt werden. Damit wird der besonderen Situation im deutsch-schweizerischen Verhältnis und insbesondere der aus Deutschland kommenden und in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer Rechnung getragen.

Artikel 15 - Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile von Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Artikel 16 - Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, wonach das Gesetz am 1. Januar 1996 in Kraft tritt, es sei denn, die folgenden Absätze regeln etwas Abweichendes.

Zu Absatz 2

Die Änderung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Das rückwirkende Inkrafttreten trägt der seit 1. Januar 1992 bestehenden Verwaltungspraxis Rechnung.

Zu Absatz 4

Das rückwirkende Inkrafttreten stellt die Gleichbehandlung aller Betroffenen sicher.

Zu Absatz 5

Das rückwirkende Inkrafttreten berücksichtigt ein redaktionelles Versehen bei der Änderung des § 18f SGB IV zum 18. Juni 1994.

Zu Absatz 6

Das rückwirkende Inkrafttreten trägt der seit 1. Januar 1995 bestehenden Verwaltungspraxis Rechnung.

Zu Absatz 7

Das rückwirkende Inkrafttreten trägt den Regelungen über das Inkrafttreten der häuslichen Pflege in Art. 68 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 Rechnung.

C. Finanzieller Teil

I. Festigung der Grenze zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung

Die Neuregelung des § 6 SGB VI bewirkt, daß Angehörigen von Berufsgruppen, für die vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufskammer nicht bestand, eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung künftig nicht mehr erfolgen kann. Zudem erfolgt künftig eine Befreiung von der Versicherungspflicht nur dann, wenn das Pflichtmitglied des Versorgungswerks ebenfalls Pflichtmitglied der jeweiligen Berufskammer ist.

Durch diese Änderung werden künftige Mindereinnahmen vermieden. Wenn z.B. für alle Ingenieure (Bauingenieure) Versorgungswerke gegründet würden, ergäben sich schon aus deren Befreiung jährliche Beitragsmindereinnahmen in Höhe von bis zu 10 Mrd. DM (2 Mrd. DM).

II. Änderungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

1. Verhinderung einer Ausweitung der konkreten Betrachtungsweise auf leistungsgeminderte, aber noch vollschichtig einsatzfähige Versicherte

Die Änderung der §§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 2 SGB VI bewirkt im wesentlichen eine Aufrechterhaltung des Status quo. Das bedeutet, daß ungelernte und angelernte Versicherte ohne zeitliche Leistungseinschränkung einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht erwerben können und ihnen - wenn sie noch in einer zumutbaren Beschäftigung vollschichtig tätig sein können - auch ein Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht zusteht. Durch diese Änderung ergeben sich lediglich wegen des nicht mehr möglichen Bezuges einer Erwerbsunfähigkeitsrente in den sogenannten Seltenheitsfällen gegenüber dem Status quo nicht quantifizierbare, wahrscheinlich aber geringe Minderausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung und nicht quantifizierbare Mehraufwendungen bei der Bundesanstalt für Arbeit. Ohne eine derartige Änderung könnten sich bei einer Ausweitung der Rechtsprechung, die die konkrete Benennung von Verweisungstätigkeiten auch für diesen Personenkreis vorsehen und damit in vielen Fällen zu einem entsprechenden Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit führen würde, Mehraufwendungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von ca. 5 Mrd. DM für bis zu 350 000 Personen ergeben.

49/95

2. Beschränkung der sogenannten Arbeit auf Kosten der Gesundheit und Einführung von Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

a) Einführung einer Hinzuverdienstgrenze bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit

Nach einer Auswertung der Statistik der aktiv Versicherten 1991/1992 kann davon ausgegangen werden, daß ca. 50 000 Personen Renten wegen Erwerbsunfähigkeit beziehen und gleichzeitig einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Durch die Änderung des § 34 SGB VI ergibt sich für diesen Personenkreis lediglich ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit. Dadurch wird die jeweilige Rente der betroffenen Personen um ein Drittel reduziert, im stationären Zustand können sich Minderaufwendungen in Höhe von 0,3 Mrd. DM ergeben.

b) Einführung von Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen Berufsunfähigkeit

Es kann davon ausgegangen werden, daß bei ca. 20 000 Personen mit einer Rente wegen Berufsunfähigkeit zusätzlich eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Dazu kommen weitere ca. 50 000 Personen, die entsprechend Punkt a) nunmehr statt einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erhalten sollen. Die Regelung gilt für Neuzugänge bzw. ab dem 1. Januar 2001 auch für Bestandsfälle. Für beide Gruppen ist im Regelfall davon auszugehen, daß die Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden, um einem Wegfall der Rente wegen Berufsunfähigkeit zu entgehen. Insofern ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. In einzelnen Fällen ist es denkbar, daß bei hohem Hinzuverdienst eine Rückstufung auf eine anteilige Rente wegen Berufsunfähigkeit hingenommen wird. Die hieraus resultierenden Minderaufwendungen sind jedoch unbedeutend.

III. Weitere Regelungen

1. Handlungsbedarf aufgrund der Kritik des Bundesrechnungshofes:

Keine deutschen Renten aufgrund von Wohnsitzzeiten in EWR-Staaten

Die Änderung bewirkt, daß reine Wohnsitzzeiten ohne Beschäftigung in Staaten mit Volksversicherungssystemen nicht mehr bei den besonderen Voraussetzungen für bestimmte Renten anzurechnen sind. Die sich daraus ergebenden Minderaufwendungen sind quantitativ unbedeutend.

2. Sonstige Änderungen "technischer Natur"

- a) Zuschlag für beitragsgeminderte Zeiten
- b) Korrektur des Lückenausgleichs
- c) Beitragsbemessungsgrundlagen für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im bisherigen Bundesgebiet und gleichzeitiger Beschäftigung im Beitrittsgebiet vor dem 1. Juli 1990
- d) Rentenberechnung nach Artikel 2 RÜG

Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken Mehraufwendungen (Punkte a - c) bzw. verhindern mögliche künftige Mehraufwendungen (Punkt d). Die Änderungen sind jedoch sowohl qualitativ als auch quantitativ von geringer Bedeutung.

D. Preiswirkungsklausel

Insgesamt tragen die Maßnahmen zur Sicherung der Beitragssatzstabilität bei. Daher sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

22.09.95

Stellungnahme

des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

**Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage
ersichtlich Stellung zu nehmen.**

Anlage

Stellungnahme
zum
Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 Satz 3 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 6 Abs. 1 in Satz 3 das Datum
"31. Dezember 1994"
durch das Datum
"31. März 1996"
zu ersetzen.

Begründung:

In Niedersachsen und Hamburg ist die Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer auf freiberufliche Architekten beschränkt, während in den übrigen Ländern die Pflichtmitgliedschaft auch für angestellte Architekten besteht. Dies hat zur Folge, daß bei Umsetzung des Gesetzentwurfes die angestellten Architekten in Niedersachsen und Hamburg nicht mehr von der Befreiungsmöglichkeit nach § 6 SGB VI erfaßt würden. Für die ganz überwiegende Zahl (ca. 97 %) der angestellten Architekten in der Bundesrepublik Deutschland bliebe hingegen die Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Um dieser Ungleichbehandlung entgegenzuwirken und auch in Zukunft die Befreiungsmöglichkeit für die angestellten Architekten in Niedersachsen zu erhalten, müßte der Kreis der Pflichtmitglieder der Niedersächsischen Architektenkammer um die angestellten Architekten erweitert werden. Darüber hinaus müßte eine Befreiungsmöglichkeit nach § 6 SGB VI durch die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder bis zum geplanten Stichtag 31. März 1996 eröffnet bleiben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 34 Abs. 2 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchstabe bb ist folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 findet für den Personenkreis des § 44 Abs. 3 keine Anwendung."

Begründung:

Mit dem Vorschlag wird das Ziel verfolgt, es für die in beschützenden Werkstätten beschäftigten Behinderten bei der bisherigen Rechtslage zu belassen. Die zu begrüßende Einführung einer Hinzuverdienstgrenze für Rentenbezieher wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geht in bezug auf die behinderten Menschen an dem mit der Neuregelung Gewollten vorbei.

Behinderten wird mit dem Angebot, in einer beschützenden Werkstatt tätig sein zu können, das Gefühl vermittelt, trotz ihrer Leistungseinschränkung ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu sein. Die Höhe der Entlohnung gilt ihnen dabei in gewisser Weise als Maßstab des Wertes ihrer Arbeit, steht für sie aber nicht im Vordergrund. Dennoch dürfte ihre Motivation zu ihrer Beschäftigung und ihre Befriedigung hieraus stark beeinträchtigt werden, wenn sie wegen Überschreitens eines Siebels der Bezugsgröße, im Extremfall um eine Deutsche Mark, eine Renteneinbuße gegenüber der jetzigen Rechtslage um ein Drittel hinnehmen müßten.

Es ist sozialpolitisch unvertretbar, mit einer solchen Regelung behinderten Menschen den Leistungsanreiz zu nehmen. Die gesetzgeberische Zielsetzung wird durch diesen Vorschlag in keiner Weise berührt.

3. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 101a SGB X)
Artikel 12 Nr. 1 (§ 4 - 2. BMeldDÜV)

Der Bundesrat bittet, für eine stringente Verwendung der Bezeichnungen "Deutsche Post AG" und "Postrentendienst (Postrentendienstzentrum Hannover der Deutschen Post AG)" Sorge zu tragen.

In der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011) ist als Datenempfänger durchgängig der "Postrentendienst" bezeichnet worden (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Absatz 4). Sofern nun mit Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzentwurfs in § 4 der 2. BMeldDÜV und mit Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs in § 101 a SGB X die Bezeichnung "Deutsche Post AG" gewählt wird, stellt dies einen Bruch innerhalb der Terminologie der 2. BMeldDÜV dar.

4. Zu Artikel 10 Nr. 18 - neu - (§ 249 h Abs. 4a AFG)

Nach Artikel 10 Nummer 17 ist folgende neue Nummer 18 einzufügen:

"18. In § 249 h wird Absatz 4a gestrichen."

Begründung:

Der mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 eingefügte Absatz 4a sieht ab 1.1.1996 die Gewährung der Lohnkostenzuschüsse entsprechend § 242 s Abs. 3 Satz 2 bis 4 vor. Letztere Regelung, die erst seit 1.8.1994 in Kraft ist, hat sich insbesondere auch deshalb nicht bewährt, weil für den Fall, daß die vereinbarten Entgelte die berücksichtigungsfähigen Entgelte überschreiten, der Zuschuß sogar um den überschreitenden Betrag zu kürzen ist. Damit wird de facto untertarifliche Bezahlung erzwungen bzw. die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen grundsätzlich in Frage gestellt.

Angesichts der auch von der Bundesregierung angekündigten grundlegenden und zeitnahen AFG-Reform ist eine befristete Übernahme dieser Regelungen in den § 249 h AFG nicht sinnvoll. Auch wenn die Förderkonditionen des § 249 h selbst nicht befriedigen können, sollte eine kurzzeitige Anpassung an § 242 s ausgeschlossen werden, zumal sich die Umsetzungspraxis des § 249 h vergleichsweise bewährt hat und eingespielt ist.

Vielmehr ist - wie von allen Seiten gefordert - im Rahmen der anstehenden grundlegenden Reform der Arbeitsförderung eine Vereinheitlichung der Maßnahmen zur produktiven Arbeitsförderung im Sinne der Forderungen des Bundesrates (BR-Drs. 243/95 - Beschluß) herbeizuführen, die dann über das Jahr 1997 hinausreicht und eine sinnvolle einheitliche Regelung für die Gewährung der Lohnkostenzuschüsse beinhaltet.